

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 103. FNP-Änderung und Aufstellung des
Bebauungsplans "1230
Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe" in Wuppertal**



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
Fax: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Alexander Quante
Dortmund, 15. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung und Hintergrund	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der Planung	1
2.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	3
2.1	Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG / Rechtsgrundlagen	3
2.2	Planungsrelevante Arten – Bestandssituation / Datengrundlagen	5
2.2.1	Plausibilitätskontrolle / Redaktionelle Anpassung 2019	7
2.2.2	Datengrundlagen der Fachinformationssysteme des LANUV	7
2.3	Biotopstrukturen im Untersuchungsraum	10
3.	Auswirkungen des Vorhabens	13
4.	Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen	14
4.1	Säugetiere / Fledermäuse	14
4.1.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung bei Realisierung der Planung	15
4.2	Vögel	18
4.2.1	Greif- und Eulenvögel	19
4.2.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung bei Realisierung der Planung	21
4.2.3	Arten der Wälder und Gehölzlebensräume	22
4.2.4	Artenschutzrechtliche Einschätzung bei Realisierung der Planung	23
4.2.5	Gewässergebundene Arten	25
4.2.6	Artenschutzrechtliche Einschätzung bei Realisierung der Planung	25
4.2.7	Gebäudegebundene Arten	26
4.2.8	Artenschutzrechtliche Einschätzung bei Realisierung der Planung	27
4.2.9	Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften	28
4.2.10	Artenschutzrechtliche Einschätzung bei Realisierung der Planung	32
4.3	Reptilien / Amphibien	35
4.4	Insekten (Heuschrecken / Tagfalter / Laufkäfer)	36
4.5	Sonstige Artengruppen	36

5.	Vorsorge-, Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	38
5.1	Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung nächtlicher Lichtemissionen	38
5.2	Vermeidungsmaßnahme zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen	38
5.3	Allgemeine Vermeidungsmaßnahme - Gehölzeingriffe	39
5.4	Vermeidungsmaßnahme - Bauzeitenregelung Feldlerche	39
5.5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF Maßnahme) - Feldlerche	39
5.5.1	Maßnahmenbeschreibung	43
6.	Zusammenfassende Beurteilung	45
7.	Literatur und Quellen	47
8.	Anhang II Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP)	49
9.	Anhang II Prüfprotokoll Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	51
10.	Anhang III CEF-Maßnahmen - Plandarstellung	53

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4708 Wuppertal Elberfeld (Quadrant 2)	9
Tab. 2:	Datengrundlagen zum Vorkommen von Fledermäusen im Planungsumfeld	14
Tab. 3:	Datengrundlagen zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Planungsumfeld	18
Tab. 4:	Abnahme der Habitateignung für Feldlerchen in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge (nach GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010)	41

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtslageplan (Plangebiet rot markiert; Quelle: TIM-online; © Geobasis NRW)	1
Abb. 2:	Städtebaulicher Entwurf (Stadt Wuppertal, September 2017)	2
Abb. 3:	Artenschutz-Untersuchungsraum der WEA-Planung (FROELICH & SPORBECK, 2015)	6
Abb. 4:	UVS Rahmenplanung "Kleine Höhe" - Untersuchungsraum und Fundortnachweise bemerkenswerter Arten (PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010)	6
Abb. 5:	Biotoptypenbestand im Vorhabensraum (grünplan, 2017)	12
Abb. 6:	Fundpunkte und Punktreviere der planungsrelevanten Vogelarten und Arten der Vorwarnliste (Kartiererergebnisse Froelich & Sporbeck, 2013; rote Punktlinie: aktuelles Plangebiet)	31
Abb. 7:	Übersicht über die Lage und Anordnung der CEF-Flächen für die Feldlerche	42

1. Aufgabenstellung und Hintergrund

Im Rahmen der vorgesehenen Aufstellung des Bebauungsplans "1230 Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe" sowie der vorbereitenden 103. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine Maßregelvollzugsklinik des Landes NRW mit 150 Plätzen im Bereich der Kleinen Höhe im Wuppertaler Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg zu realisieren. Begleitend zu diesen Planungsabsichten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Innerhalb des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird überprüft, ob es durch die Planung zu Verstößen gegen das Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommen kann.

Die Untersuchung basiert auf vorliegenden Kartierergebnissen und Gutachten sowie den Angaben einschlägiger Fachinformationssysteme. Die Konfliktanalyse stützt sich im Wesentlichen auf die Angaben und Darstellungen des städtebaulichen Entwurfs (vgl. Abb. 2).

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der Planung

Der etwa 7 ha große Planungsraum befindet sich im Wuppertaler Norden im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg nördlich der Nevigeser Straße (L427) sowie südlich des Schanzenwegs. Vorgesehen ist die Anlage einer Maßregelvollzugsklinik des Landes NRW mit 150 Plätzen. Die für den Klinikbetrieb erforderlichen Gebäude und Freianlagen benötigen eine Flächengröße von ca. 5 ha.

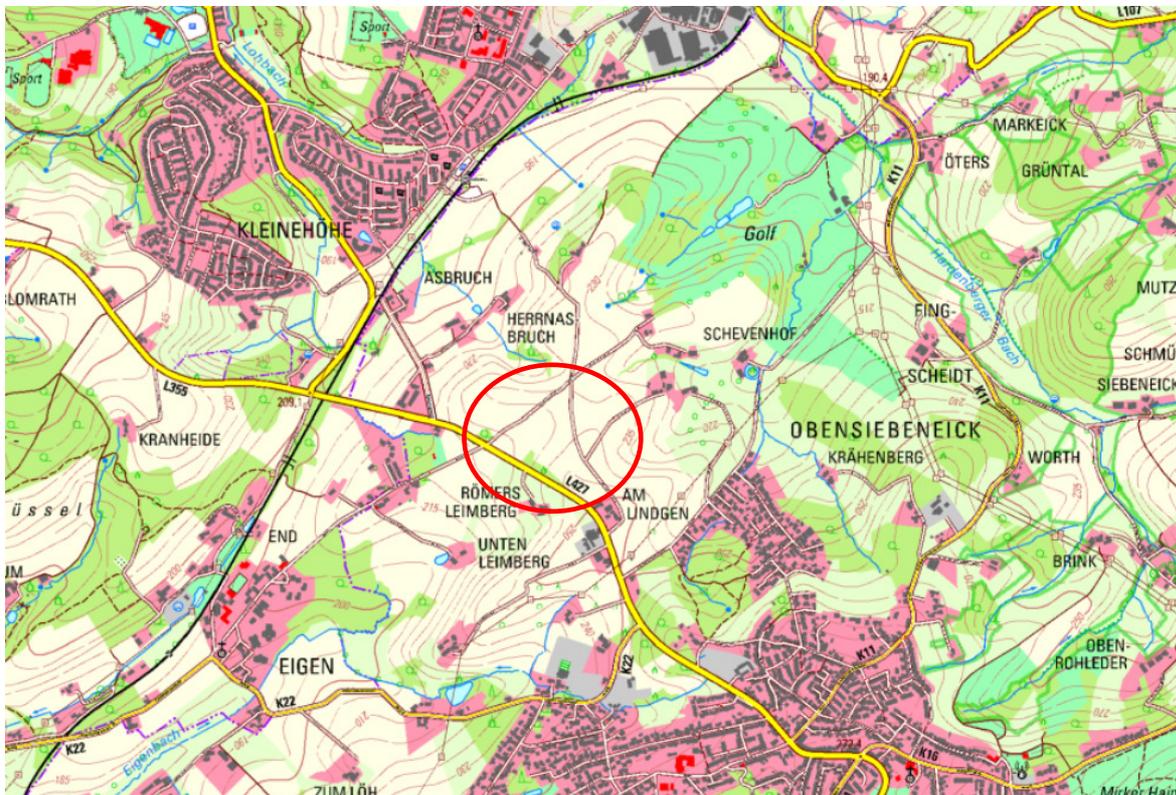


Abb. 1: Übersichtslageplan (Plangebiet rot markiert; Quelle: TIM-online; © Geobasis NRW)

Der für die künftige Maßregelvollzugsklinik vorgesehene Standort wird derzeit vorwiegend ackerbaulich genutzt; eine schmale und lückig ausgebildete Heckenstruktur liegt jedoch im Eingriffsbereich.

Weiterhin umfasst der Planungsraum auch ein rund 0,5 ha großes Feldgehölz östlich der Nevigeser Straße. Basierend auf den Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine Erhaltung des Bestands sichergestellt. Gleiches gilt für die angrenzenden Einzelbäume und Altholzbestände im Kreuzungsbereich Schanzenweg/Feldweg unmittelbar nördlich des Plangebiets sowie die Feldhecke östlich des Wirtschaftsweges (vgl. Abb. 5).

Eingriffe in Gehölze beschränken sich auf die lückige Feldhecke im zentralen Plangebiet sowie die Randbeanspruchung eines Feldgehölzes im Kreuzungsbereich Schanzenweg / Nevigeser Straße. Hier erfolgt eine Erweiterung bzw. ein Ausbau der Verkehrsanbindung.

Unter Berücksichtigung des städtebaulichen Entwurfs sind innerhalb des Sondergebietes fünf Gebäudeblöcke mit einer Gesamtgrundfläche von etwa 6.500 m² vorgesehen (vgl. Abb. 2). Daneben werden weitere Flächen für Hof- und Parkplätze, Zäunung/Mauer, Versickerungsanlagen sowie einen Sportplatz benötigt. Für die zweiachsig geplanten Patientengebäude sind drei Geschossebenen vorgesehen; die übrigen Gebäude sollen zweigeschossig angelegt werden. Die Dachflächen sollen u.a. unter Berücksichtigung des Entwässerungsgutachtens als extensiv begrünte Flachdächer ausgestaltet werden. Die gesamte Anlage wird mit einer 5,50 m hohen Sicherheitsanlage abgegrenzt.

Die Klinik wird gemäß den vorliegenden Angaben lediglich im Rahmen einer üblichen Straßenbeleuchtung im Bereich von Stellplätzen, Zuwegungen und Eingängen beleuchtet sein. Lediglich im Alarmfall erfolgt zusätzlich eine abschnittsweise Beleuchtung z.B. des Sicherheitszauns. Die Erschließung des Geländes erfolgt von der Nevigeser Straße westlich über den Schanzenweg.



Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf (Stadt Wuppertal, September 2017)

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2.1 Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG / Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme,*

die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Zusätzlich können gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltschadengesetzes (USchadG) Schäden an Arten und Lebensräumen, die in § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG aufgeführt sind relevant werden. Eine Schädigung von Arten und natürlicher Lebensräume ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der hier genannten Lebensräume oder Arten hat. Nach den Vorgaben des § 19 BNatSchG fallen Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume dann nicht unter die Haftungsverpflichtung, wenn die nachteiligen Auswirkungen ermittelt und in einer Projektzulassung von der zuständigen Behörde genehmigt wurden. Eine Haftungsfreistellung von Biodiversitätsschäden setzt neben der Ermittlung der nachteiligen Auswirkungen die Durchführung und Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen voraus (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, 2011).

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.¹

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-

¹ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine eigene Potenzialerschließung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten vertieft und ergänzt wird. Daneben stehen konkrete Informationen zum Artvorkommen im Untersuchungsraum aus vorangegangenen Planverfahren zur Verfügung.

2.2 Planungsrelevante Arten – Bestandssituation / Datengrundlagen

Im Rahmen der Artenschutzbetrachtung wird zunächst in einer übersichtlichen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Dieses ist anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen, wie den hier vorliegenden Kartiererergebnissen und Fachgutachten zu ermitteln.

Folgende Gutachten wurden ausgewertet:

- FROELICH & SPORBECK (2015): Windenergieanlage „Kleine Höhe“ (Wuppertal) - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Bochum.
- PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH (2010): Rahmenplanung „Kleinhöhe“ 2001-07 - Überarbeitung 2008 - Umweltverträglichkeitsstudie (Teile A - D) unter Berücksichtigung des B-Plans Nr. 1046 "Kleinhöhe". Münster (Stand 15. März 2010)

Im Rahmen einer Planung zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) wurden im Jahr 2013 zwischen April und Oktober faunistische Kartierungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse innerhalb des Plangebiets durchgeführt. In einem Umkreis von 1.000 m um den vorgesehenen WEA-Standort (s. Abb. 3) erfolgten fünfzehn Begehungen mit Detektoruntersuchung sowie vorbereitend Struktur- und Höhlenbaumkartierungen zur Erhebung des Fledermausbestands. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden wiederum im 1.000 m Radius um den geplanten WEA-Standort neun Begehungstermine im Zeitraum April bis Juni 2013 absolviert. Darüber hinaus erfolgte eine Begehung zur Erfassung von Spechten und zur Aufnahme von Horstbäumen (Februar / März) sowie eine Begehung zur Erfassung von Eulen in den späten Abendstunden / frühen Nachtstunden unter Einsatz von Klangattrappen (März). Zudem fanden zwei Begehungen zur Erfassung von Rastvögeln und Durchzüglern statt (Oktober bis Dezember 2012). Im Jahr 2014 folgte zudem eine Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan mit acht Beobachtungsterminen, an denen auch sonstige Artnachweise festgehalten wurden (vgl. FROELICH & SPORBECK, 2015).

Durch die Abfrage der Träger öffentlicher Belange (z. B. Naturschutzverbände, Forst) im Rahmen der Windenergieanlagenplanung ergaben sich zudem u. a. Hinweise zum Vorkommen des Uhus und des Rotmilans (FROELICH & SPORBECK, 2015).

Neben diesen Nachweisen aus der jüngsten Vergangenheit liegen noch ältere Kartiererergebnisse für den Großraum vor (vgl. Abb. 4), die jedoch aufgrund des Alters bzw. der vorliegenden aktuelleren Erhebungen über eine geringere Aussagekraft verfügen. So erfolgten 2001 umfangreiche ökologische Untersuchungen u.a. zu Klein- und Großsäugern, Fledermäusen, Brutvögeln, Wintergästen und Durchzüglern, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Tagfaltern sowie Laufkäfern im Rahmen der damaligen Bestrebungen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe" (vgl. PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). Zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse erfolgte 2007 eine Nachkartierung.



Abb. 3: Artenschutz-Untersuchungsraum der WEA-Planung (FROELICH & SPORBECK, 2015)

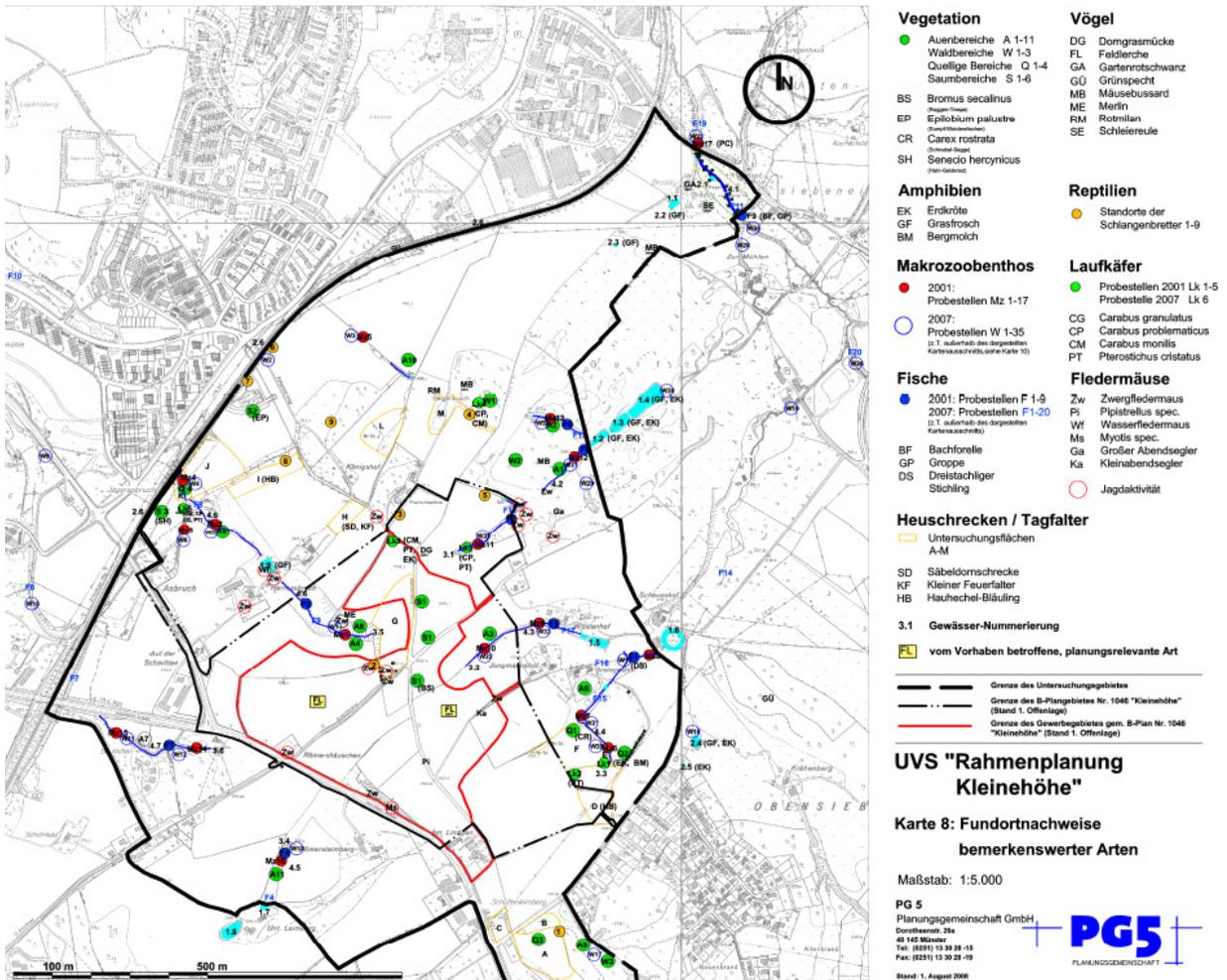


Abb. 4: UVS Rahmenplanung "Kleine Höhe" - Untersuchungsraum und Fundortnachweise bemerkenswerter Arten (PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010)

Die Ergebnisse der beiden Erhebungsreihen geben Aufschluss über das zu erwartende Artvorkommen im Plangebiet, da diese den Eingriffsbereich umfassen und hier seit dem letzten Erfassungszeitraum 2013/2014 keine wesentlichen Änderungen des Landschaftszustands (Bewirtschaftung, Nutzung, abiotische Faktoren, Lebensraumausstattung) eingetreten sind (vgl. Kap. 2.2.1).

2.2.1 Plausibilitätskontrolle / Redaktionelle Anpassung 2019

Der Artenschutzbeitrag basiert auf den oben dargelegten Kartierergebnissen und wurde im Jahr 2017 erarbeitet. Eine redaktionelle Anpassung ist insbesondere vor dem Hintergrund der überarbeiteten Rote Liste der Brutvögel in NRW erforderlich. Nach Neufassung der Roten Liste (6. Fassung, Stand: Juni 2016) sind nunmehr auch die im Planungsumfeld nachweislich vorkommenden Arten Star, Girlitz und Bluthänfling aufgrund ihrer aktuellen Gefährdungskategorie als planungsrelevant zu erachten. Auf diese Arten wird im Rahmen der Konfliktbewertung daher näher eingegangen (vgl. Kap. 4.2.9).

Als Grundlage werden weiterhin die vorliegenden Kartierergebnisse der Jahre 2007-2014 herangezogen, für die aufgrund des Alters eine kurze Würdigung/Plausibilitätskontrolle in Anlehnung an den Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW" (MKUNLV, 2017) vorgenommen wird. Eine im Sinne der Plausibilitätskontrolle notwendige Überprüfung der Lebensraumstrukturen im Gelände zeigt, dass die Biotop- und Nutzungsstrukturen im Gebiet und damit das Lebensraumpotenzial in den letzten Jahren weitgehend unverändert geblieben sind. Ein Vergleich der Biotoptypenkarten der vorangegangenen Planungen verdeutlicht dies. Demnach ist davon auszugehen, dass sich keine größeren Änderungen am Artenspektrum im Betrachtungsraum ergeben haben.

Grundsätzlich möglich sind jedoch Änderungen der Arthäufigkeiten aufgrund überlagernder, großräumig wirkender Trends und allgemeiner Populationsentwicklungen. Besonders relevant für die Betrachtung sind hierbei die Lebensgemeinschaften der Agrarlandschaft bzw. der Feldflur, für die sich seit Jahren negative Trends und deutliche Bestandseinbußen abzeichnen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Artnachweise der letzten Jahre eher noch einen vergleichsweise günstigen Zustand abbilden. Sofern es analog zur Gesamtentwicklung im Planungsraum zu Abnahmen relevanter Arten (z.B. Feldvögel) gekommen sein sollte, kann die vorliegende Konfliktanalyse als eine Art worst-case Betrachtung angesehen werden. In diesem Sinne sind die aus den vorliegenden Daten abgeleiteten Konflikte und Maßnahmen weiterhin als angemessen zu erachten.

2.2.2 Datengrundlagen der Fachinformationssysteme des LANUV

Neben den vorliegenden Gutachten und Kartierergebnissen wurden einschlägige Informationssysteme ausgewertet:

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundorte planungsrelevanter Arten für das weitere Plangebietsumfeld. Gleiches gilt für die Datenbank des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW (s.u.).

Weiterhin wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblattquadranten (ca. 5x5 km) eine

aktuelle Liste aller im Quadranten nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Dabei ist zu beachten, dass die Liste wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und das zu prüfende Artenspektrum eingrenzt. Die Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten auf Ebene des Messtischblattes 4708 Wuppertal Elberfeld (Quadrant 2) liefert daher nur sehr allgemeine Hinweise zu potenziell im Großraum vorkommenden Arten (vgl. Tab. 1).

Im Rahmen der Begehungen am Vormittag des 3. Juni 2016 sowie am 25. April 2017 erfolgte zudem eine Überprüfung des Vorhabensbereichs, im Hinblick auf mögliche Lebensstätten und eine Potenzialerschließung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4708 Wuppertal Elberfeld (Quadrant 2)

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Name	Vorkommen in der Stadt Wuppertal	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	>8WO; >3WI	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	unbekannt	Art vorhanden	G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	11-50 Brutpaare	sicher brütend	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	11-50 Brutpaare	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	11-50 Brutpaare	sicher brütend	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	1-10 Brutpaare	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	11-50 Brutpaare	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1-10 Brutpaare	sicher brütend	S
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	51-100 Brutpaare	sicher brütend	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	20-100 Brutpaare	sicher brütend	unbekannt
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	101-500 Brutpaare	sicher brütend	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	11-50 Brutpaare	sicher brütend	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	1-10 Brutpaare	sicher brütend	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	11-50 Brutpaare	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	101-500 Brutpaare	sicher brütend	U↓
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	11-50 Brutpaare	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	-	sicher brütend	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	5-20 Brutpaare	sicher brütend	unbekannt
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	51-100 Brutpaare	sicher brütend	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	500-1.000 Brutpaare	sicher brütend	unbekannt
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	1-10 Brutpaare	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	-	sicher brütend	S
Reptilien				
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	1-10 Vorkommen	Art vorhanden	G

Erläuterungen zur Tabelle Planungsrelevante Arten des Quadranten 2 im Messtischblatt 4708

Spalte 1: Wissenschaftlicher Artnamen

Spalte 2: Deutscher Artnamen

Spalte 3: Angaben gemäß "Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in der Stadt Wuppertal" (LANUV, Stand: 14.06.2018)

Spalte 4: Status nach Messtischblattangabe (Nachweis ab dem Jahr 2000)

Spalte 5: Erhaltungszustand in NRW (kontinentale biogeographische Region):

G Günstig

U Ungünstig

S Schlecht

↓ sich verschlechternd

Abkürzungen

WO = Wochenstuben

WI = Winterquartiere

2.3 Biotopstrukturen im Untersuchungsraum

Anhand der im Planungsraum vorherrschenden Biotopstrukturen lassen sich Rückschlüsse auf die Habitataignung und das Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten ziehen. Die im Folgenden dargelegten Ergebnisse der Biotoptypenkartierung dienen insofern zur weiteren Einordnung der vorliegenden artenschutzfachlichen Kartierergebnisse der vergangenen Jahre.

Das Plangebiet ist Teil eines vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Freiraums mit dominierender Ackernutzung. Zum Zeitpunkt der Begehung am 03. Juni 2016 war die Ackerparzelle südlich des Schanzenwegs mit Mais bestellt. Auf den übrigen Ackerflächen des Plangebiets sowie auf den östlich angrenzenden Ackerschlägen prägte Rapsanbau das Bild. Im Frühjahr 2017 waren die Ackerflächen des Plangebiets ausschließlich mit Getreide bestellt. Wildkrautfluren oder sonstige Anzeichen einer extensiven Bewirtschaftung fehlen. Östlich des Plangebiets waren 2016 jedoch im Bereich der schmalen Ackerrandstreifen kleinflächig Klatschmohnvorkommen (*Papaver rhoeas*) beigemischt. Auf der Ostseite des Feldwegs ist zudem auf rund 100 m Länge eine schmale böschungsbegleitende Feldhecke aus Hundsrose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*) und weiteren Straucharten sowie einem Stiel-Eichen-Überhälter (*Quercus robur*) ausgebildet. Auch im Bereich eines Geländeeinschnitts verläuft etwa 100 m südöstlich parallel zum Schanzenweg eine schmale und unterbrochene Heckenstruktur, die vorwiegend aus Haselgebüsch (*Corylus avellana*) besteht. Die fragmentarisch ausgebildete Hecke geht in einen Grassaum über, der im weiteren Verlauf den Geländeeinschnitt begleitet. In diesen Saumbereichen wurden im Winter 2016/2017 junge Obstbäume gepflanzt. Auch entlang der Feldwege sind abschnittsweise grasgeprägte Säume mit geringen Anteilen von Kräutern und einzelnen Brennesselherden vorzufinden. Die Feldwege bzw. landwirtschaftlichen Wege im Untersuchungsraum sind durchweg asphaltiert und damit vollständig versiegelt.

Die Nevigeser Straße im Westen des Plangebiets wird auf beiden Seiten durch eine Baumreihe/Baumhecke aus standorttypischen Gehölzen begleitet und bildet eine prägnante Raumzäsur. Westlich der Straße setzt sich der landwirtschaftlich geprägte Freiraum fort, wobei Grünlandnutzungen zunehmen, insbesondere im Umfeld des eingeschnittenen Leimbergbachtals. Im Bereich des ehemaligen Straßenverlaufs der Nevigeser Straße befindet sich östlich des heutigen Straßenverlaufs ein Lagerplatz eines Garten- und Landschaftsbaubetriebs. Der Lagerplatz ist zu allen Seiten gut eingegrünt und geht in ein Feldgehölz über, welches nach Süden schmaler wird und in eine straßenbegleitende Baumhecke übergeht. Der Gehölzstreifen umfasst hier den Böschungs- und Einschnittsbereich der ehemaligen Straßenbahntrasse. Neben dem Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) dominiert die Esche (*Fraxinus excelsior*) in der Baumschicht. Weitere standorttypische Baum- und Straucharten wie Stiel-Eiche, Sal-Weide, Sand-Birke, Holunder und Hasel treten hinzu. Ziernadelgehölze sind in geringem Umfang in der Eingrünung des Lagerplatzs eingestreut.

Weiter südlich des Plangebiets grenzt ein altes landwirtschaftliches Gebäude (Scheune) aus Natursteinmauerwerk an. Die hier befindliche Hofstelle wird aus mehreren landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und neu angelegten Wohngebäuden gebildet. Auf der Hofstelle bzw. in den Gartenbereichen ist z.T. älterer Gehölzbestand und eine gute Randeingrünung vorhanden.

Nördlich des Schanzenwegs grenzt eine Baumreihe aus vier alten Linden an den Vorhabensraum an. Auf der nördlich angrenzenden Wiese stockt zudem eine ebenfalls freistehende Kulturbirne mit hohem Alter und zahlreichen Baumhöhlungen sowie einer Ausbruchsstelle im unteren Stammbereich. Die Wiese weist trotz der vergleichsweise extensiven Nutzung nur geringe Anteile krautiger Pflanzen z.B. Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) auf, so dass das Blütenangebot stark begrenzt ist und eine regelmäßige Düngung zu vermuten ist. Es dominieren allgemein verbreitete Gräser wie Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Italienisches Raygras (*Lolium multiflorum*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wiesenknäuelgras (*Dactylis glomerata*) (vgl. FROELICH & SPORBECK, 2015). Die Fettwiese wird im Westen durch eine Baumreihe aus Berg-Ahornen und Linden gesäumt, die z.T. starkes Baumholz aufweisen. Ein markanter Berg-Ahorn ist durch umfangreiche Rindenschäden und morsche Holzpartien im Stammbereich gekennzeichnet, zeigt jedoch keine Vitalitätseinbußen bezogen auf den Belaubungsgrad. Der Berg-Ahorn sowie die angrenzenden älteren Einzelbäume könnten aufgrund des hohen Potenzials an Kleinstverstecken eine Funktion als Lebensstätte von totholz- bzw. baumnischenbewohnenden Tierarten aufweisen. Die Baumreihe am Westrand der Wiese geht in nördlicher Richtung in einen Waldrand bzw. Waldbereich über, der im weiteren Verlauf das Siefentälchen des Asbruchbachs begleitet. Hier treten aufgrund des Hang- bzw. Grundwassereinflusses Erlenbestände (*Alnus glutinosa*) stärker in den Vordergrund. Im Talgrund dominieren ältere Eichen (*Quercus robur*), Kirschen (*Prunus avium*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*).

Eine weitere gehölzgeprägte Struktur befindet sich im Kreuzungsbereich Schanzenweg/L427. Hier stockt ein ca. 2.600 m² großes spontan entstandenes Feldgehölz, in dem teilweise mächtige Haselsträucher sowie Sal-Weiden, Weißdorn und Berg-Ahorne mit mittlerem Baumholz dominieren. Einige alte Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Hainbuchen (*Carpinus betulus*) im Randbereich des Kleingehölzes grenzen dieses zu den anschließenden Ackerflächen ab. Ein reicher Bewuchs mit Efeu (*Hedera helix*) ist sowohl im Unterwuchs sowie rankend an Gehölzen festzustellen.



Bestandsplan zum Bebauungsplan "1230 - Kleine Höhe" in Wuppertal

Karte 1: Bestandsplan / Biotoptypenplan

Biotoptypen nach Methode Ludwig (1991)

<p>Feldgehölze mit überwiegend standorttypischen Gehölzen BA12 Mit mittlerem Baumholz</p> <p>Gebüsche mit überwiegend standorttypischen Gehölzen BB1 Gebüsche, Einzelsträucher, freiwachsende Strauchhecken</p> <p>Baumhecken und Waldränder der Forste mit reichem Baumholz mit überwiegend standorttypischen Gehölzen BD52 Mit mittlerem Baumholz</p> <p>Baumheckenartige Gehölzstreifen an Straßen mit überwiegend standorttypischen Gehölzen BD72 Mit mittlerem Baumholz</p> <p>Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen BF31 Mit höchstens geringem Baumholz BF32 Mit mittlerem Baumholz BF33 Mit starkem Baumholz</p>	<p>Wiesen, Weiden, Grünlandübergangsbereiche EA31 Artenarme Intensiv-Fettwiesen, mäßig trocken bis frisch HH7 Grasfluren an Dämmen, Böschungen und Weigrändern</p> <p>Kulturpflanzenbestände HA0 Ackerfläche, ohne Wildkrautfluren konventionell bewirtschaftet</p> <p>Gärten HJ5 Ohne oder mit geringem Gehölzbestand HJ6 Mit größerem Gehölzbestand</p> <p>Siedlungs- und Industrieflächen, Verkehrswege und sonstige Bauten und infrastrukturelle Einrichtungen HNS1 Dörfliche Bebauung, Gehöfte, landwirtschaftliche Gebäude, intensiv genutzt HNS6 Siedlungs- und Industrieflächen außerhalb von Ortschaften HY1 Fahrstraßen und Wege, versiegelt HY2 Fahrstraßen und Wege, unbefestigt oder geschottert HF5 Schutzplätze, Lagerfläche, in Betrieb HY2/HH7 Grasfluren auf teilbefestigten Bankettstreifen an Straßen</p>
---	--

Geltungsbereich Bebauungsplan 1230

grünplan
büro für landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Ellen Steppan
Dipl.-Ing.(FH) Alexander Quante
Landschaftsarchitekten ARNW
Willy-Brandt-Platz 4
44139 Dortmund
Tel. 0231 / 52 90 21
e-mail: info@gruenplan.org
web: www.gruenplan.org

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante
Stand: 10.07.2017

Maßstab (DIN A2):
1:1.500

Abb. 5: Biotoptypenbestand im Vorhabensraum (grünplan, 2017)

3. Auswirkungen des Vorhabens

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Planung unter Berücksichtigung der bislang vorliegenden Konzeption (vgl. Abb. 2) ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung sind Bodenbewegungen und -umlagerungen im Bereich der Ackerflächen zu erwarten. Weiterhin kann es zu einem Verlust von Einzelbäumen, Gehölzrändern oder Heckenstrukturen kommen.

Daneben können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen: Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahme wird die Eingriffsfläche umgestaltet. Bauliche Anlagen werden neu errichtet und bislang unversiegelte Ackerflächen neu beansprucht. Neben dem Verlust von Lebensräumen können Barriere- und Zerschneidungswirkungen eintreten oder Meide-Effekte ausgelöst werden. An verglasten/reflektierenden Gebäudeteilen kann es je nach Konstruktion, Lage und Scheibentyp zu Vogelschlag kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind insbesondere die Lärmauswirkungen durch die zukünftige Nutzung und die mögliche Zunahme des Verkehrs zu berücksichtigen. Die bestehenden (verkehrlichen) Vorbelastungen sind dabei zu beachten, so dass hier insgesamt nur mäßige Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten sind. Relevant sind ggf. zusätzliche Einflüsse durch Lichtemissionen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können. Allgemein ist davon auszugehen, dass sich relevante Wirkungen auf das nahe Umfeld des Plangebiets beschränken. Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

4. Betroffenheitsanalyse der relevanten Artengruppen

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten beschrieben. Die Ansprüche der einzelnen Arten werden nach dem Infosystem "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Die Konfliktanalyse orientiert sich an den Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben zum Vorhaben sowie den damit verbundenen absehbaren Wirkfaktoren.

4.1 Säugetiere / Fledermäuse

Innerhalb der Gruppe der Säugetiere sind insbesondere alle heimischen Fledermausarten besonders zu berücksichtigen, da diese gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind. Nachweise von sonstigen planungsrelevanten Säugetieren liegen für den Planungsraum nicht vor. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die bislang im erweiterten Planungsraum nachgewiesenen Fledermausarten.

Tab. 2: Datengrundlagen zum Vorkommen von Fledermäusen im Planungsumfeld

Datengrundlagen Fledermäuse	Jahr der Erhebung	Nachweise planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum
Messtischblatt 4708 Wuppertal Elberfeld, Quadrant 2 (vgl. Tab. 1)	Nachweise ab 2000	Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
FROELICH & SPORBECK (2015): Windenergieanlage „Kleine Höhe“ (Wuppertal) - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; (Bezugsraum vgl. Abb. 3)	2013	Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Flughörnchenfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus
PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH (2010): Rahmenplanung „Kleine Höhe“ 2001-07 - Überarbeitung 2008 - Teil D: Planungsrelevante Arten unter Berücksichtigung des B-Plans Nr. 1046 "Kleine Höhe"; (Bezugsraum vgl. Abb. 4)	2007	Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Myotis spec. (Mausohrfledermäuse)

Innerhalb des Plangebiets bzw. des erweiterten Umfelds wurden seit 2007 mehrere Fledermausarten nachgewiesen (vgl. Tab. 2), jedoch wird der Vorhabensraum als weitgehend unattraktiv für die Artengruppe angesehen, so dass nur eine relativ geringe Artenvielfalt in dieser Tiergruppe festgestellt wurde.

Der direkte Eingriffsbereich ist aufgrund seiner Kuppenlage und dem weitgehenden Fehlen schützender Strukturen stark windexponiert, so dass diese landwirtschaftlich genutzten Bereiche für die meisten heimischen Fledermausarten keine attraktiven Jagdhabitats darstellen (vgl. PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). Die Gehölzbestände parallel zur Neviger Straße sowie die angrenzenden bewaldeten Siefentälchen (z.B. des Asbruchbachs) sind

jedoch als Leitstrukturen sowie in gewissen Umfang als Teil größerer Jagdreviere anzusehen.

Im Umfeld des Eingriffsbereichs wurde in der Untersuchung 2007 fast ausschließlich die Zwergfledermaus in vergleichsweise geringer Individuenzahl nachgewiesen - insbesondere im nördlich angrenzenden Altbaumbestand im Kreuzungsbereich Schanzenweg/Feldweg. Im Bereich des Feldgehölzes an der Nevigeser Straße wurde zudem eine Art aus der Myotis-Gruppe während der Jagdaktivität erfasst. Im Jahr 2007 konnte nur an einem Termin ein vorbei fliegender Kleinabendsegler ca. 250 m östlich des Plangebiets erfasst werden. Die Nachweise für den Großen Abendsegler und die Wasserfledermaus lagen in weiterer Entfernung im Bereich des Golfplatzes bzw. etwa 400 m nördlich des Plangebiets an einer Teichanlage. Die beiden Arten finden aufgrund ihrer Bindung an Wald- bzw. Gewässerbiotope im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensbedingungen.

Die Ergebnisse aus dem Jahr 2007 wurden 2013 in ähnlicher Form bestätigt:

"Das Untersuchungsgebiet weist eine mäßig hohe Fledermausdichte und eine vor allem artenarme Fledermausfauna auf. Insgesamt konnten nur 5 Arten nachgewiesen werden, davon der Große Abendsegler nur ein einziges Mal. Die Mückenfledermaus konnte nur unregelmäßig und selten ausschließlich mittels Horchbox festgestellt werden. Die Zwergfledermaus, die im Gebiet häufigste Art, wurde in nahezu allen Landschaftsstrukturen des Gebietes angetroffen. Vereinzelt wurde sie und auch die Rauhauffledermaus beim Überfliegen eintöniger, Ackerflächen (mit Feldweg) ohne ersichtlichen Grenzlinienanteil beobachtet. Zumeist bestand jedoch von allen nachgewiesenen Arten eine deutliche Präferenz für Waldrand- und Gehölzstrukturen sowie Lichtungen. Myotisarten, wie die Wasserfledermaus wurden ausschließlich in Gehölznähe oder in Wäldern mit hohem Altholzanteil nachgewiesen. Die Rauhauffledermaus war nicht besonders häufig aber regelmäßig anzutreffen" (FROELICH & SPORBECK, 2015).

Allerdings ist festzustellen, dass der nördlich des Schanzenwegs gelegene Altbaumbestand als potenzielles Versteck bzw. Quartier für baumbewohnende Fledermausarten von Bedeutung ist. In diesem Umfeld und auf der angrenzenden Wiesenfläche wurden 2013, vor allem nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang, viele Individuen der Zwergfledermaus (Schwärme) festgestellt: *"Sie flogen für längere Zeit über der Grünlandfläche bzw. in der Umgebung der Gehölze, dabei waren auch regelmäßig Sozialrufe zu hören. Häufig waren die Ansammlungen auch die ganze Nacht über zu beobachten. Quartiere können sich in der näheren Umgebung befinden, z.B. in den Baumhöhlen der angrenzenden Altbäume. Auch an anderen Stellen konnten oben beschriebene Zwergfledermausansammlungen regelmäßig festgestellt werden"* (FROELICH & SPORBECK, 2015).

4.1.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung bei Realisierung der Planung

Basierend auf den Erkenntnissen der oben aufgeführten Untersuchungen und der Einschätzung der Lebensraumfunktion des Plangebiets aufgrund der derzeitigen Biotopstruktur wird im Folgenden für die Artengruppe der Fledermäuse eine zusammenfassende artenschutzrechtliche Konfliktanalyse vorgenommen. Maßgeblich hierfür sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände.

4.1.1.1 Prüfung des Verbotstatbestands der Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Eine unmittelbare Tötung oder Verletzung von Fledermausarten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden, da keine Quartiere oder Ruhestätten beansprucht werden. Weder Altbaumbestände noch Gebäude mit Versteck- oder Quartierspotenzial werden durch die Planung in Anspruch genommen.

Eine (unbeabsichtigte) Tötung von sich in Verstecken aufhaltenden Tieren kann damit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG Nr. 1 wird für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

4.1.1.2 Prüfung des Verbotstatbestands der Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Bau-, anlage- bzw. betriebsbedingte Störwirkungen können sich im Wesentlichen durch Schall- und ggf. Lichtimmissionen ergeben. Bei baubedingten Störungen handelt es sich um lediglich temporäre Störwirkungen, die nur einen kleinen Teil des möglichen Lebensraums von Fledermausarten - insbesondere Zwerg-, Mücken-, Rauhautfledermäusen - betreffen und zudem überwiegend außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden.

Auch die anlage- bzw. betriebsbedingten Störungen betreffen nur einen geringen Teil des möglichen Lebensraums der genannten Arten. Da sich zudem keine nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten im Nahbereich des Plangebiets befinden, ist keine störungsbedingte Beeinträchtigung einer lokalen Population zu erwarten. Die Altbäume im Kreuzungsbereich Schanzenweg/Feldweg bleiben erhalten. Unter Berücksichtigung der erfassten hohen Aktivität von Zwergfledermäusen im Umfeld dieser Gehölze, besteht die Vermutung, dass hier auch Quartiere dieser störungsunempfindlichen und weit verbreiteten Art vorliegen (vgl. FROELICH & SPORBECK, 2015). Eine erhebliche Störung potenzieller Fledermausquartiere im Altbaumbestand ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Abstände zur Bebauung sowie der geringen Stör-Intensität, die von dem zukünftigen Klinikstandort ausgeht, jedoch nicht zu erwarten.

Die Inanspruchnahme der Ackerflächen führt zu einem Verlust nur bedingt geeigneter Jagdhabitate; die stärker zur Nahrungssuche frequentieren Gehölzrandlagen bleiben erhalten und können auch weiterhin genutzt werden. Populationsrelevante Auswirkungen sind in diesem Sinne nicht zu erwarten. Abhängig von der Gestaltung (Gehölzpflanzungen, Dachbegrünungen) stehen zudem zukünftig weiterhin Teile des Plangebiets als Jagdrevier bzw. Teillebensraum für anpassungsfähige Fledermausarten zur Verfügung.

Mögliche betriebsbedingte Störwirkungen durch nächtliche Lichtemissionen des Klinikstandortes, die auf lichtsensible Fledermausarten einwirken könnten, werden im Sinne der Vorsorge durch entsprechende Maßnahmen auf ein nicht populationsgefährdendes Niveau minimiert (vgl. Kap. 5.1). Da die im Plangebietsumfeld häufiger nachgewiesene Zwergfledermaus wie auch Abendsegler wenig sensibel auf Lichtemissionen reagieren bzw. indirekt durch die Konzentration von Beutetieren an Lichtquellen gefördert werden, sind diese Arten voraussichtlich nicht betroffen. Für lichtmeidende bzw. -sensible Fledermausarten ergeben

sich unter Beachtung der Vorsorgemaßnahmen keine relevanten Störwirkungen - auch da maximal Teilbereiche von Jagd- oder Streifgebieten beansprucht werden.

Für die typischen Waldarten Kleiner und Großer Abendsegler sowie für die stärker an Gewässer und Waldränder gebundene Wasserfledermaus ergeben sich ebenfalls keine Störwirkungen, da nur Randbereiche ihrer Aktivitätsräume verändert werden. Essentielle Habitatbestandteile sind nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der oben erläuterten Annahmen für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

4.1.1.3 Prüfung des Verbotstatbestands der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Ein Erhalt der z.T. spaltenreichen Altbaumbestände nördlich des Schanzenwegs bzw. des Feldgehölzes östlich der Nevigeser Straße wird durch das Planungskonzept gewährleistet, so dass keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Baumquartiere von Fledermausarten beansprucht werden.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet aufgrund der windexponierten Kuppenlage und der dominierenden ackerbaulichen Nutzung nur mäßig geeignet. Die kleinflächig vorhandenen Gehölzränder sind als Jagdrevier besser geeignet und werden häufiger genutzt. Aufgrund ihrer Kleinflächigkeit im Vergleich zu den im angrenzenden Landschaftsraum verbleibenden Waldrandlagen stellen diese Bereiche keine essentiellen Habitatbestandteile dar. Zudem werden die Gehölzränder nicht direkt beansprucht. Ihre Funktionen als Jagdhabitate sowie potenzielle Orientierungs- und Leitstrukturen bleiben in diesen Zusammenhang erhalten.

Populationsrelevante Auswirkungen durch die Veränderung und Randbeeinflussung der Jagdhabitate sind daher zusammenfassend nicht zu erwarten. Abhängig von der Gestaltung (Gehölzpflanzungen, Dachbegrünung, Versickerungsmulden) stehen Teile des Plangebiets zukünftig als Jagdrevier bzw. Teillebensraum für anpassungsfähige Fledermausarten zur Verfügung.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG wird für die Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

4.2 Vögel

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die bislang im erweiterten Planungsraum nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten.

Tab. 3: Datengrundlagen zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Planungsumfeld

Datengrundlagen Avifauna	Jahr der Erhebung	Nachweise planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum
Messtischblatt 4708 Wuppertal Elberfeld, Quadrant 2 (vgl. Tab. 1)	Nachweise ab 2000	Habicht, Sperber, Feldlerche, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Waldkauz, Star Schleiereule, Kiebitz
FROELICH & SPORBECK (2015): Windenergieanlage „Kleine Höhe“ (Wuppertal) - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; (Bezugsraum vgl. Abb. 3)	2013 / 2014	Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Graureiher, Kleinspecht, Kormoran, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Waldkauz sowie Wiesenweihe, Schwarzstorch, Star, Rohrweihe, Uhu
PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH (2010): Rahmenplanung „Kleinhöhe“ 2001-07 - Überarbeitung 2008 - Teil D: Planungsrelevante Arten unter Berücksichtigung des B-Plans Nr. 1046 "Kleinhöhe"; (Bezugsraum vgl. Abb. 4)	2001 / 2007	Graureiher, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Waldkauz (Nahrungsgäste), Kiebitz (Durchzügler; Überflug); Wiesenpieper (Durchzügler), Feldlerche (Brutvogel); Gartenrotschwanz, Neuntöter, Schleiereule (Sichtungen am Hof Bredde)

Innerhalb des Plangebiets bzw. des erweiterten Umfelds wurden seit 2007 zahlreiche Brutvögel sowie Nahrungsgäste und Durchzügler nachgewiesen. Im 100 m - Umfeld des Vorhabensraums ergaben sich 2013 Brutzeitfeststellungen folgender Vogelarten: Feldlerche, Fitis, Gimpel, Bachstelze und Goldammer (vgl. Abb. 6).

Neben der Brutvogelerfassung erfolgte im Rahmen der Kartierungen zur Windenergieplanung auch eine flächendeckende Rastvogelerfassung im 1 km-Radius um den geplanten Anlagenstandort an insgesamt vier Begehungsterminen:

"Die Rastvogeluntersuchung zeigt, dass trotz des Potenzials für Gastvögel aufgrund des großen Angebotes landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Bestandszahlen bei den verschiedenen Arten durchweg auf geringem bis sehr geringem Niveau liegen. Nennenswertes Rastgeschehen, wie es sich durch das Auftreten größerer Trupps im Offenland bei einzelnen Arten äußert, wurde nicht festgestellt. Die maximale Größe einzelner Trupps betrug 12 Individuen (Bergfink) und lag selbst bei Arten wie Aaskrähe und Star im einstelligen Bereich" (FROELICH & SPORBECK, 2015).

Unter Beachtung der Lebensraumnutzung bzw. ihrer Biologie werden im Folgenden die erfassten planungsrelevanten Vogelarten in Habitatgilden bzw. Ordnungsgruppen zusammengefasst und auf ihre Betroffenheit überprüft. Aufbauend auf der Konfliktanalyse werden ggf.

erforderliche Vorsorge-, Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und beschrieben.

Für Arten mit nur geringer Habitatbindung (Durchzügler, Rastvögel, seltene Nahrungsgäste) können artenschutzrechtliche Konflikte unter Beachtung der vorliegenden Erhebungsergebnisse im Vorfeld weitgehend ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Brutvögel mit enger Revierbindung, die im Rahmen früherer Untersuchungen in großer Entfernung zum Eingriffsbereich nachgewiesen wurden.

Für die gesamte Artengruppe der Vögel kann bei Realisierung großflächiger Glasfronten (Verglasungen von Gebäudeteilen oder transparente Ausführung der umlaufenden Sperrwand) ein allgemein erhöhtes Kollisionsrisiko verbunden mit einer erhöhten Verletzungs- und Tötungsgefährdung eintreten. Zur Vermeidung dieser zum derzeitigen Planungsstand nicht sicher zu bemessenen anlagebedingten Risiken, sind vorsorglich entsprechende Schutzmaßnahmen bei der möglichen Anlage großer Glasfronten zu berücksichtigen (s. Kap. 5.2).

Im Rahmen der nachfolgenden Konfliktanalysen wird grundsätzlich von einer Beachtung der Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos an Reflektionsfronten ausgegangen, so dass in den folgenden Einzelkapiteln nicht mehr gesondert auf diesen Aspekt eingegangen wird.

4.2.1 Greif- und Eulenvögel

Der Vorhabensraum wird durch zahlreiche Greif- und Eulenvögel genutzt, wobei Brutplätze erst in deutlicher Entfernung zum Eingriffsbereich nachgewiesen sind (s.u.). Das Plangebiet wird demnach vornehmlich als Jagd- und Streifgebiet aufgesucht. Im Folgenden werden die vorliegenden Kartiererergebnisse für die einzelnen nachgewiesenen Greif- und Eulenvögel in einer Kurzübersicht zusammenfassend dargelegt:

Habicht

Der in der Messtischblattauswertung angegebene Habicht wird als sporadischer Nahrungsgast bewertet; im Rahmen der Untersuchungen 2001 und 2007 wurde er nicht beobachtet. (PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). In den Erhebungen 2013/2014 wurde er ebenfalls nicht belegt.

Sperber

Der Sperber tritt im Untersuchungsraum ausschließlich als seltener Nahrungsgast auf, ein Brutplatz wurde nicht aufgefunden. (FROELICH & SPORBECK, 2015). Bei den Untersuchungen 2001 und 2007 wurde er nicht beobachtet.

Turmfalke

Eine regelmäßige Nutzung des Vorhabensbereichs als Teiljagdhabitat des Turmfalkens ist in den Kartierungen 2001/2007 und 2013/2014 nachgewiesen. "*Während der Raumnutzungskartierung für den Rotmilan war der Turmfalke regelmäßig und häufig im Untersuchungsgebiet zu beobachten*" (FROELICH & SPORBECK, 2015). Auch im Rahmen der Begehung am 3. Juni 2016 wurde ein Zufallsnachweis eines Jungtiers im Plangebiet erbracht (s. Fotodokumentation im Anhang). Geeignete Brutstätten finden sich jedoch erst in deutlicher Entfernung zum Plangebiet, so dass in den bisherigen Untersuchungen keine Brutnachweise im landwirtschaftlich geprägten Umfeld erbracht wurden.

Mäusebussard

Während der Raumnutzungskartierung für den Rotmilan im Jahr 2014 war der Mäusebussard regelmäßig und häufig im Untersuchungsgebiet zu beobachten. In der Umgebung liegen drei Brutplätze der Art (Mindestabstand ca. 850 m). Das Gebiet ist als regelmäßig genutzter Teil eines größeren Jagdreviers zu erachten (FROELICH & SPORBECK, 2015).

Daneben spielt der Untersuchungsraum eine Rolle als Durchzugsraum: "*Für Bussarde bietet die Kleinhöhe gute thermische Flugbedingungen, so dass sie hier regelmäßig durchziehen; sie überfliegen dabei auch besiedelte Bereiche.*" (PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). Im Rahmen der Wintererfassung wurden 2007 nur Mäusebussarde identifiziert. Es wird jedoch damit gerechnet, dass Raufuß- und Wespenbussarde hier ebenfalls ziehen. Neben durchziehenden Bussarden wurde einmalig 2001 im Planbereich ein jagender Merlin beobachtet (PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010).

Wiesenweihe, Rohrweihe

Wiesen- und Rohrweihe wurden im Rahmen der Raumnutzungskartierung für den Rotmilan im Jahr 2014 als sehr seltene, jeweils einmalig erfasste Durchzügler bzw. Nahrungsgäste erfasst. Brutplätze der Arten im Umfeld wurden nicht festgestellt (FROELICH & SPORBECK, 2015).

Rotmilan

Etwa 700 m bzw. 1.400 m nordöstlich des Plangebiets sind Horststandorte des Rotmilans bekannt. Im Rahmen einer Raumnutzungskartierung wurde 2014 an sieben von acht Beobachtungstagen Aktivität dieser Vögel im Planungsraum beobachtet. Regelmäßig wurde der Planungsraum zur Nahrungssuche über Offenlandflächen genutzt (FROELICH & SPORBECK, 2015). Bereits 2001 wurde die Art als sporadischer Nahrungsgast mehrfach jagend über offenen Ackerflächen gesichtet. Auch im Rahmen der Begehung am 25. April 2017 wurde ein Rotmilan im Überflug über den Planungsraum beobachtet.

Schleiereule

Ein Brutpaar der Schleiereule wurde 2001 am Hof Bredde in einer Mindestentfernung von ca. 1.400 m zum Plangebiet nachgewiesen (PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). In den Untersuchungen 2013/2014 erfolgte in diesem Bereich aufgrund der Lage außerhalb des Untersuchungsraums keine Brutvogelerfassung. Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen im Eingriffsgebiet liegen nicht vor.

Waldohreule

Die in der Messtischblattauswertung angegebene Waldohreule wurde bislang in keiner Untersuchung im Planungsraum nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art wird daher im Betrachtungsraum ausgeschlossen.

Steinkauz

Der in der Messtischblattauswertung angegebene Steinkauz wurde bislang in keiner Untersuchung im Planungsraum nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art wird daher sowie aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung im Betrachtungsraum ausgeschlossen.

Waldkauz

Im Jahr 2013 wurde revieranzeigendes Verhalten eines Waldkauzes ca. 900 m nördlich des Plangebiets festgestellt. Ein weiteres Paar siedelt im Südwesten, knapp außerhalb des 1.000 m - Untersuchungsraums (FROELICH & SPORBECK, 2015).

Uhu

Aus einer Telemetrieuntersuchung liegt der einmalige Nachweis eines jagenden Uhu-Weibchens aus dem Untersuchungsraum vor. Der nächste bekannte Brutplatz der Art liegt jedoch weiter westlich in über 3.600 m Entfernung (FROELICH & SPORBECK, 2015).

4.2.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung bei Realisierung der Planung

Basierend auf den Ergebnissen der oben aufgeführten Untersuchungen und der Einschätzung der Lebensraumfunktion des Plangebiets aufgrund der derzeitigen Biotopstruktur wird im Folgenden für die Gruppe der Greif- und Eulenvögel eine zusammenfassende artenschutzrechtliche Konfliktanalyse vorgenommen. Maßgeblich hierfür sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände.

4.2.2.1 Prüfung des Verbotstatbestands der Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Da im Eingriffsbereich keine Brutplätze von Greif- und Eulenvögeln liegen, ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Tieren auszuschließen. Weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens können nach derzeitigem Kenntnisstand zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für diese Artengruppe führen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG wird für die Artengruppe der Greif- und Eulenvögel nicht erfüllt.

4.2.2.2 Prüfung des Verbotstatbestands der Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Für den gegenüber anthropogenen Störreizen relativ unempfindlichen Waldkauz ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen, da der Brutplatz in etwa 900 m Entfernung liegt und damit einen ausreichenden Abstand zum Vorhabensraum aufweist. Auch zu den nächst gelegenen bekannten Horststandorten des Rotmilans (700 – 1.400 m) werden ausreichende Abstände gewahrt. Weitere Brutplätze von Greif- und Eulenvögeln liegen in noch weiterer Entfernung (Mäusebussard: 850 m; Schleiereule: 1.400 m, Uhu: 3.600 m), so dass auch für diese Arten keine Störwirkungen zu erwarten sind.

Störwirkungen mit nachfolgender Aufgabe eines Brutplatzes während der Bauzeit können aufgrund der Entfernung zu potenziellen oder im Rahmen der Kartierungen erfassten Brutplätzen für Greif- und Eulenvögel demnach insgesamt ausgeschlossen werden. Auch anlage- oder betriebsbedingt ergeben sich keine Störungen für die oben genannten Arten. Eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auszuschließen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG wird für die Artengruppe der Greif- und Eulenvögel nicht erfüllt.

4.2.2.3 Prüfung des Verbotstatbestands der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Greif- und Eulenvögeln direkt oder indirekt beansprucht oder erheblich beeinträchtigt werden, sind in diesem Zusammenhang keine Auswirkungen zu erwarten.

Es gehen jedoch Teile von Jagd- und Streifgebieten für Greif- und Eulenvögel verloren. Insbesondere eine regelmäßige Nutzung durch den Rotmilan, den Mäusebussard und den Turmfalken sind im Untersuchungsraum sicher belegt. Die offenen Ackerflächen sind Teil größerer Streifgebiete, die zur Nahrungssuche genutzt werden. Aufgrund der Vielzahl vergleichbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen im näheren und weiteren Umfeld bleiben nach Realisierung der Planung jedoch ausreichend große Jagdreviere erhalten.

Zu gleichen Ergebnissen kommt auch die artenschutzrechtliche Überprüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1046 "Gewerbepark Kleine Höhe" (vgl. PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010): *"Durch die geplante Überbauung gehen Jagdflächen für sporadische und regelmäßige Nahrungsgäste (Greifvögel, Krähen, Stare etc.) verloren, diese Arten müssen auf andere offenen Flächen ausweichen, die jedoch im hohen Maße auch im großräumigen Umfeld der Kleinhöhe vorhanden sind."*

Die oben genannten Arten nutzen zudem regelmäßig sehr große Streifgebiete zur Jagd, so dass der Planungsraum nicht als essentieller Lebensraumbestandteil anzusehen ist. Zudem sind keine populationsrelevanten Auswirkungen durch die Verringerung der nutzbaren Jagdhabitate zu erwarten. Aufgrund der deutlich geringeren Frequentierung und sehr geringen Nachweisdichte gelten diese Aussagen umso mehr für die äußerst selten oder sporadisch auftretenden Nahrungsgäste Habicht, Sperber, Wiesen- und Rohrweihe, Schleiereule, Waldkauz und Uhu.

Durch den Bau und Betrieb der geplanten Anlage kommt es somit nur zu einer geringfügigen und unerheblichen Verringerung der nutzbaren Jagdhabitate für Greif- und Eulenvögel. Im Umfeld stehen ausreichend vergleichbar ausgestattete Ackerflächen als Ausweich-Jagdhabitate zur Verfügung. Zudem ist durch die erforderliche Extensivierung von Randstreifen zur Förderung der Feldlerche (vgl. Kap. 5.5) auf den angrenzenden Ackerflächen eine Förderung des Beuteangebotes möglich, so dass der unerhebliche Verlust von Nahrungsteilhabitaten kompensiert wird.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG wird für die Artengruppe der Greif- und Eulenvögel demnach nicht erfüllt.

4.2.3 Arten der Wälder und Gehölzlebensräume

Der Vorhabensraum ist durch landwirtschaftliche Nutzungen mit kleinflächigen straßen- und bachbegleitenden Gehölzstreifen sowie einzelnen Heckenstrukturen geprägt, so dass Arten mit enger Bindung an geschlossene Wald- und Gehölzlebensräume nur in den rund 500 m entfernt liegenden Waldbereichen (Obensiebeneick bzw. im Umfeld des Golfplatzes) sowie

als Durchzügler auftreten. Im Folgenden werden die vorliegenden Kartierergebnisse für die einzelnen nachgewiesenen Vogelarten der Wald- und Gehölzlebensräume in einer Kurzübersicht zusammenfassend dargelegt:

Kleinspecht

Der Kleinspecht wurde mit zwei Brutpaaren in Waldbereichen bei Obensiebeneick und im nordöstlichen Planungsraum beobachtet (FROELICH & SPORBECK, 2015).

Schwarzspecht

Der in der Messtischblattauswertung angegebene Schwarzspecht wurde bislang in keiner Untersuchung im Planungsraum nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art wird daher sowie aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung im Betrachtungsraum ausgeschlossen.

Schwarzstorch

Am 15.07.2014 wurde einmalig ein Schwarzstorch im Überflug über das Plangebiet beobachtet. Der nächstgelegene bekannte Brutplatz der Art liegt in drei bis vier Kilometern Entfernung im Kreisgebiet Mettmanns. Die Art wird aber seit einigen Jahren regelmäßig während der Zug- und Nachbrutzeit an den Kalkschlammteichen bei Neviges Nahrung suchend beobachtet (T. Kordges, mdl. Mitt. in FROELICH & SPORBECK, 2015).

Sonstige nicht planungsrelevante Arten

Zu den im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld nachgewiesenen nicht planungsrelevanten gehölz- oder gebüschbrütenden Arten zählen Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dompfaff, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmehle, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp (FROELICH & SPORBECK, 2015).

Hinweis

Die ebenfalls gebüschbrütenden Arten Girlitz und Bluthänfling sowie der auf Baumhöhlen oder Nistkästen angewiesene Star werden als typische Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften in Kapitel 4.2.9 behandelt.

4.2.4 Artenschutzrechtliche Einschätzung bei Realisierung der Planung

Basierend auf den Ergebnissen der oben aufgeführten Untersuchungen und der Einschätzung der Lebensraumfunktion des Plangebiets aufgrund der derzeitigen Biotopstruktur wird im Folgenden für die Arten der Wälder und Gehölzlebensräume (Klein- und Schwarzspecht sowie Schwarzstorch) eine zusammenfassende artenschutzrechtliche Konfliktanalyse vorgenommen. Maßgeblich hierfür sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände.

4.2.4.1 Prüfung des Verbotstatbestands der Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Da im Eingriffsbereich keine Brutplätze oder essentiellen Lebensraumbestandteile der planungsrelevanten Arten Klein- und Schwarzspecht sowie des Schwarzstorchs liegen, ist eine

direkte Tötung oder Verletzung auszuschließen. Weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens können nach derzeitigem Kenntnisstand zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für diese Arten führen.

Um ein Tötungsrisiko für die Gruppe der nicht planungsrelevanten gehölz- oder gebüschbrütenden Arten auszuschließen, sind alle u.U. anfallenden Rodungs- und Fällarbeiten (z.B. im Bereich der lockeren Heckenstruktur im zentralen Plangebiet) gemäß § 39 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten vorzunehmen (s. Kap. 5.3).

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG wird für die Vogelarten der Wald- und Gehölzlebensräume unter Beachtung der Beschränkung ggf. notwendiger Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar nicht erfüllt.

4.2.4.2 Prüfung des Verbotstatbestands der Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Störwirkungen mit nachfolgender Aufgabe eines Brutplatzes während der Bauzeit können aufgrund der Entfernung zu potenziellen Brutplätzen der im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten "Waldarten" Klein- und Schwarzspecht sowie Schwarzstorch ausgeschlossen werden. Auch anlage- oder betriebsbedingt ergeben sich keine Störungen für die oben genannten Arten, da der Vorhabensraum nicht regelmäßig als Teilhabitat genutzt wird und keinen essentiellen Lebensraumbestandteil darstellt. Eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auszuschließen.

Für die z.T. im direkten Eingriffsumfeld nachgewiesenen nicht planungsrelevanten gehölzbrütenden Vogelarten wird aufgrund ihrer Ungefährdetheit bzw. ihrer vergleichsweise weiten Verbreitung und der nur temporär wirkenden Störungen während der Bauzeit, davon ausgegangen, dass diese sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken. Auch relevante betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG wird für die Artengruppe der gehölz- oder gebüschbrütenden Vogelarten insgesamt nicht erfüllt.

4.2.4.3 Prüfung des Verbotstatbestands der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Vorhabensbedingt kann es zu einem Verlust von Bruthabitaten von Gehölz- und Gebüschbrütern kommen, wobei ausschließlich nicht planungsrelevante Arten potenziell betroffen sind. Ein Brutplatzverlust kann sich kleinflächig im Rahmen der zu erwartenden Inanspruchnahme der lockeren Feldhecke im zentralen Plangebiet sowie der Randbeanspruchung des Feldgehölzes (vorwiegend alte Haselsträucher) im zukünftigen Kreuzungsbereich nördlich der Nevigeser Straße und der angrenzenden straßenbegleitenden Gehölzreihe ergeben. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten der Wald- und Gehölzlebensräume wurden im Umfeld des Eingriffsbereichs weder 2001/2007 noch 2013/2014 festgestellt, so dass hier keine Betroffenheit vorliegt.

Für die oben genannten nicht planungsrelevanten Arten ist aufgrund der Ausstattung des Landschaftsraums mit geeigneten Lebensraumtypen davon auszugehen, dass selbst bei einem potenziellen Verlust einzelner Brutstandorte und / oder von Teilen ihrer Nahrungsräume die ökologischen Funktionen der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG wird für die Artengruppe der gehölz- oder gebüschbrütenden Vogelarten damit insgesamt nicht erfüllt.

4.2.5 Gewässergebundene Arten

Der Vorhabensraum ist durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt, so dass gewässergebundene Arten hier keine geeigneten Lebensräume finden. Anpassungsfähige Arten wie Graureiher, Nilgans und Stockente wurden vereinzelt als Nahrungsgäste erfasst. Im Folgenden werden die vorliegenden Kartiererergebnisse für die einzelnen nachgewiesenen gewässergebundenen Arten in einer Kurzübersicht zusammenfassend dargelegt:

Eisvogel

Der in der Messtischblattauswertung angegebene Eisvogel wurde bislang in keiner Untersuchung im Planungsraum nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art wird demzufolge sowie aufgrund der fehlenden Lebensraumeignung im Betrachtungsraum ausgeschlossen.

Graureiher

Die Art wurde vereinzelt nahrungssuchend und / oder fliegend beobachtet (FROELICH & SPORBECK, 2015). Im Jahr 2001 wurden an künstlichen Fischteichen Trittspuren des Graureihers gesichtet, als Brutvogel tritt er nicht auf (PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010).

Kormoran

Die Art wurde fliegend über dem Untersuchungsraum beobachtet (FROELICH & SPORBECK, 2015). Als Brutvogel tritt der Kormoran nicht auf.

Sonstige nicht planungsrelevante Arten

Zu den im weiteren Umfeld des Vorhabensstandortes nachgewiesenen nicht planungsrelevanten gewässergebundenen Vogelarten zählen Nilgans und Stockente. Die Arten brüten nicht im Gebiet, sondern treten ausschließlich als Nahrungsgäste auf (FROELICH & SPORBECK, 2015).

4.2.6 Artenschutzrechtliche Einschätzung bei Realisierung der Planung

Basierend auf den Ergebnissen der oben aufgeführten Untersuchungen und der Einschätzung der Lebensraumfunktion des Plangebiets aufgrund der derzeitigen Biotopstruktur wird im Folgenden für die gewässergebundenen Arten eine zusammenfassende artenschutzrechtliche Konfliktanalyse vorgenommen. Maßgeblich hierfür sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände.

4.2.6.1 Prüfung des Verbotstatbestands der Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Da im Eingriffsumfeld keine Brutplätze gewässergebundener Vogelarten liegen, ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Tieren auszuschließen. Weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens können nach derzeitigem Kenntnisstand zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für diese Arten führen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG 1 wird für die Artengruppe der gewässergebundenen Arten nicht erfüllt.

4.2.6.2 Prüfung des Verbotstatbestands der Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Störwirkungen mit nachfolgender Aufgabe eines Brutplatzes während der Bauzeit können aufgrund der Entfernung zu potenziellen Brutplätzen gewässergebundener Arten ausgeschlossen werden. Auch anlage- oder betriebsbedingt ergeben sich keine Störungen für die oben genannten Arten, da der Vorhabensraum höchstens im Überflug oder als selten genutztes Nahrungshabitat genutzt wird. Eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auszuschließen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG wird für die Artengruppe der gewässergebundenen Vogelarten nicht erfüllt.

4.2.6.3 Prüfung des Verbotstatbestands der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können aufgrund der Entfernung zu potenziellen oder im Rahmen der Kartierungen erfassten Brutplätzen für gewässergebundene Arten ausgeschlossen werden. Es werden keine essentiellen Lebensraumbestandteile gewässergebundener Vogelarten beansprucht.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG wird für die Artengruppe der gewässergebundenen Arten nicht erfüllt.

4.2.7 Gebäudegebundene Arten

Aufgrund des Fehlens von Gebäudestrukturen im Plangebiet ist ein Brutvorkommen von gebäudegebundenen Arten auszuschließen. Als nächstgelegene Brutstätte für diese Artengruppe sind die Gebäude der südlich und östlich des Plangebiets liegenden Hofanlagen zu werten. Konkrete Brutnachweise planungsrelevanter Arten liegen hier jedoch nicht vor. Im Folgenden werden die vorliegenden Kartiererergebnisse für die einzelnen nachgewiesenen gebäudegebundenen Vogelarten in einer Kurzübersicht zusammenfassend dargelegt:

Mehlschwalbe

"Mehlschwalben wurden im Bereich „Am Rosenhügel“ [südlicher Ortsrand Neviges] beim Sammeln von Nistmaterial beobachtet. Ein Koloniestandort der Art im Untersuchungsraum konnte nicht nachgewiesen werden" (FROELICH & SPORBECK, 2015).

Rauchschwalbe

Rauchschwalben wurden im Rahmen älterer Erhebungen vereinzelt bei der Jagd beobachtet; sie sind als Nahrungsgäste zu beschreiben (PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). In aktuelleren Kartierungen wurde die Rauchschwalbe im Untersuchungsraum ebenfalls lediglich als regelmäßiger Nahrungsgast festgestellt, die Brutplätze liegen außerhalb des Untersuchungsraums (FROELICH & SPORBECK, 2015). Auch im Rahmen der Begehung am 3. Juni 2016 wurden jagende Rauchschwalben nördlich des Plangebiets über Grünland beobachtet. Als geeignete Brutplätze kommen die nahe gelegenen Hofstellen in Betracht.

Sonstige nicht planungsrelevante Arten

Zu den im Plangebiet bzw. im direkten Umfeld nachgewiesenen nicht planungsrelevanten vorwiegend gebäudebrütenden Arten zählen Bachstelze, Dohle, Haussperling und Mauersegler (FROELICH & SPORBECK, 2015).

4.2.8 Artenschutzrechtliche Einschätzung bei Realisierung der Planung

Basierend auf den Ergebnissen der oben aufgeführten Untersuchungen und der Einschätzung der Lebensraumfunktion des Plangebiets aufgrund der derzeitigen Biotopstruktur wird im Folgenden für die gebäudegebundenen Arten eine zusammenfassende artenschutzrechtliche Konfliktanalyse vorgenommen. Maßgeblich hierfür sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände.

4.2.8.1 Prüfung des Verbotstatbestands der Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Da bei Umsetzung der geplanten Maßnahme keine Gebäude abgerissen werden, können baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Gebäudebrütern ausgeschlossen werden. Weder anlage- noch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens können nach derzeitigem Kenntnisstand zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für diese Arten führen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG wird für die Artengruppe der gebäudegebundenen Arten nicht erfüllt.

4.2.8.2 Prüfung des Verbotstatbestands der Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Potenziell geeignete Brutplätze für gebäudegebundene Arten grenzen u.a. südlich an das Plangebiet im Bereich der Hofstelle "Am Lindgen" an. Brutvorkommen der planungsrelevanten Mehl- oder Rauchschwalbe wurden hier jedoch weder 2001/2007 noch 2013/2014 festgestellt, so dass keine Störung eintritt.

Für die übrigen nicht planungsrelevanten gebäudebrütenden Arten wird aufgrund ihrer Ungefährlichkeit bzw. ihrer vergleichsweise weiten Verbreitung und der nur temporär wirkenden Störungen während der Bauzeit, davon ausgegangen, dass diese sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken. Da es sich zudem in der Regel um störungsunempfindliche Arten handelt, werden baubedingte Einflüsse im Brutplatzumfeld häufig toleriert.

Auch anlage- oder betriebsbedingt ergeben sich keine Störungen für die oben genannten Arten. Eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auszuschließen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG wird für die Artengruppe der gebäudegebundenen Arten nicht erfüllt.

4.2.8.3 Prüfung des Verbotstatbestands der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern direkt oder indirekt beansprucht oder erheblich beeinträchtigt werden, sind in diesem Zusammenhang keine Auswirkungen zu erwarten. Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Ausweitung potenziell möglicher Brutplätze für gebäudenutzende Arten.

Für die beiden im Umfeld des Plangebiets während der Nahrungssuche nachgewiesenen Schwalbenarten stellen die Ackerflächen keine essentiellen Lebensraumbestandteile dar, da diese als Jagdhabitat nur eine untergeordnete Rolle spielen. Insektenreichere Grünlandflächen oder gewässernahe Standorte werden als Nahrungshabitate bevorzugt. Aufgrund der Vielzahl vergleichbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen im näheren und weiteren Umfeld bleiben nach Realisierung der Planung zudem ausreichend große Jagdreviere - auch für die übrigen nicht planungsrelevanten Gebäudebrüter - erhalten.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG wird für die Artengruppe der gebäudegebundenen Arten demzufolge nicht erfüllt.

4.2.9 Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften

Aufgrund der Landschaftsstruktur sowie der dominierenden ackerbaulichen Nutzung bietet das Plangebiet für typische Arten der Feldflur und bäuerlicher Kulturlandschaften grundsätzlich günstige Lebensbedingungen. Unter Berücksichtigung der intensiven Bewirtschaftung sowie der vorhandenen Randeinflüsse durch Hundeauslauf und die Straßennähe, liegen jedoch auch Vorbelastungen vor, die u.a. zu einem verminderten Bruterfolg führen könnten.

Im Folgenden werden die vorliegenden Kartierungsergebnisse für die einzelnen nachgewiesenen Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften in einer Kurzübersicht zusammenfassend dargelegt:

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz wurde 2001 einmal am Hof Bredde in einer Mindestentfernung von ca. 1.400 m zum Plangebiet verhört, der Befund ist als unsicher einzustufen (PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). In den Untersuchungen 2013/2014 erfolgte in diesem Bereich aufgrund der Lage außerhalb des Untersuchungsraums keine Brutvogelerfassung. Hinweise auf ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes im Untersuchungsraum der zuletzt durchgeführten Erhebung liegen nicht vor. Der Eingriffsbereich stellt zudem kein geeignetes Habitat dar.

Feldsperling

Der in der Messtischblattauswertung angegebene Feldsperling wurde bislang in keiner Untersuchung im Planungsraum nachgewiesen. Ein Vorkommen der Art ist daher im Betrachtungsraum nicht zu erwarten.

Neuntöter

Der Neuntöter wurde auf Obstbäumen im Bereich der Hofstelle Bredde in einer Mindestentfernung von ca. 1.400 m zum Plangebiet gesichtet (PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). In den Untersuchungen 2013/2014 erfolgte in diesem Bereich aufgrund der Lage außerhalb des Untersuchungsraums keine Brutvogelerfassung. Hinweise auf ein Vorkommen des Neuntöters im Untersuchungsraum der zuletzt durchgeführten Erhebung liegen nicht vor. Der Eingriffsbereich stellt zudem kein geeignetes Habitat dar.

Wiesenpieper

"Der Wiesenpieper ist als Durchzügler einzustufen. Von dem Planvorhaben wird keine relevante Lebensraumstruktur des an extensives Feuchtgrünland angepassten Wiesenpiepers verändert, der Status quo des Erhaltungszustands dieser Art bleibt unverändert erhalten" (PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). Aktuelle Nachweise der Art aus den Kartierungen 2013/2014 liegen nicht vor. Der Eingriffsbereich stellt zudem kein geeignetes Habitat dar.

Kiebitz

Kiebitze wurden lediglich vereinzelt im Überflug gesichtet (PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). In den Untersuchungen 2013/2014 wurde die Art nicht belegt. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner strukturellen Ausstattung für Kiebitze nicht als Brutlebensraum geeignet.

Bluthänfling

Der Bluthänfling wurde 2013/2014 als Brutvogel im Bereich der Baumschulflächen südlich der Nevigeser Straße nachgewiesen (FROELICH & SPORBECK, 2015). Brutnachweise im näheren Umfeld des aktuellen Vorhabens wurden nicht verzeichnet (vgl. Abb. 6).

Girlitz

Der Girlitz wurde 2013/2014 als Brutvogel sowie Nahrungsgast im Untersuchungsraum und in der Umgebung erfasst (FROELICH & SPORBECK, 2015). Als Gebüschbrüter findet die Art in den Heckenstrukturen im Umfeld des Plangebietes sowie im Bereich der Baumschulflächen günstige Bedingungen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Star

Der Star wurde 2013/2014 als Brutvogel der Umgebung sowie Nahrungsgast erfasst (FROELICH & SPORBECK, 2015). Die Rastvogeluntersuchung des Jahres 2014 ergab zudem Nachweise von durchziehenden Trupps, wobei die Gruppengröße lediglich im einstelligen Bereich lag. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Grünlandflächen im Umfeld des Plangebietes günstige Nahrungshabitate darstellen. In den an das Plangebiet angrenzenden Alt- und Höhlenbäumen sind Brutplätze potenziell möglich, jedoch im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen worden.

Feldlerche

Die Feldlerche trat in der Ersterfassung 2001/2007 mit zwei Brutpaaren ausschließlich im ackerbaulich genutzten, offenen Planbereich "Kleine Höhe" auf (PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). Im Jahr 2013 wurden fünf Brutansiedlungen der Feldlerche auf der "Kleinen Höhe" registriert (FROELICH & SPORBECK, 2015). Eine Brutzeitfeststellung wurde im Norden des Geltungsbereichs der aktuellen Planung belegt. Zwei weitere lagen auf den nördlich und östlich angrenzenden Ackerflächen und weitere zwei Fundpunkte in ca. 200 m Entfernung nördlich des Planungsraums (vgl. Abb. 6). In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die unten stehende Abbildung keine exakten Darstellungen der Brutplätze bietet, sondern Brutzeitfeststellungen dokumentiert. Die Fundpunkte belegen demnach zunächst einmal Nachweisorde. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Brutplätze der Feldlerche im unmittelbaren Umfeld dieser Nachweisorde liegen.

Der Planbereich ist damit als wichtiges Feldlerchen-Bruthabitat anzusehen, wobei konkrete Neststandorte der Bodenbrüter von Jahr zu Jahr an anderen Stellen in der Feldflur angelegt werden. Der Neststandort variiert je nach Bodenfeuchte und Bewirtschaftungsart bzw. Anbaufrucht; allgemein ist jedoch eine raumbezogene Reviertreue verbreitet. Die Feldlerche brütet in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont, wobei hochragende Einzelstrukturen und Waldrandbereiche gemieden werden. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage; Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Der Feldlerchen-Gesamtbestand in NRW wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015). Der Erhaltungszustand wird für die kontinentale biogeographische Region als unzureichend mit negativer Tendenz angegeben.²

² <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103035>

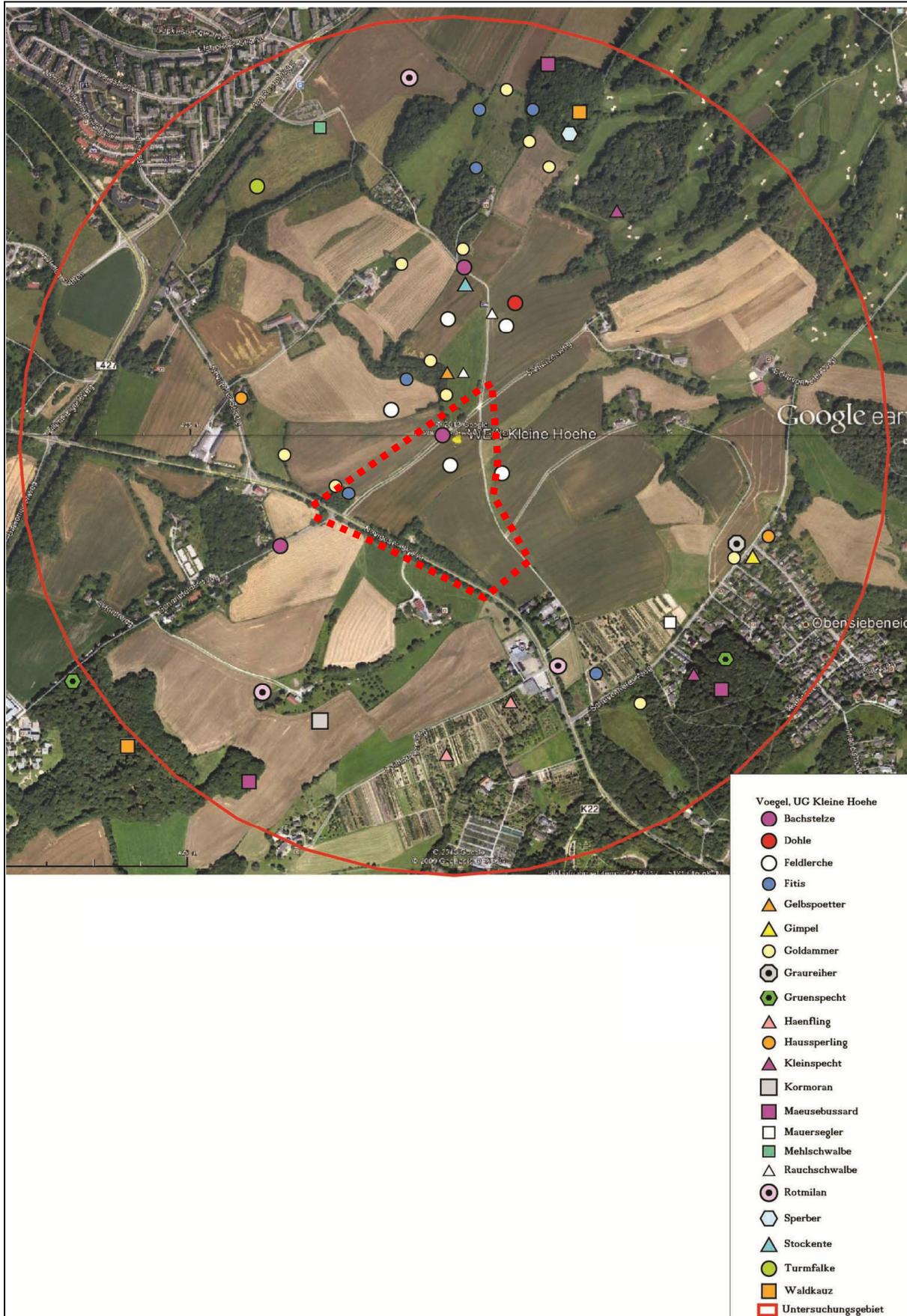


Abb. 6: Fundpunkte und Punktreviere der planungsrelevanten Vogelarten und Arten der Vorwarnliste (Kartierergebnisse Froelich & Sporbeck, 2013; rote Punktlinie: aktuelles Plangebiet)

4.2.10 Artenschutzrechtliche Einschätzung bei Realisierung der Planung

Basierend auf den Ergebnissen der oben aufgeführten Untersuchungen und der Einschätzung der Lebensraumfunktion des Plangebiets aufgrund der derzeitigen Biotopstruktur wird im Folgenden für die Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften eine zusammenfassende artenschutzrechtliche Konfliktanalyse vorgenommen. Maßgeblich hierfür sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände. Die von der Planung betroffene Feldlerche wird besonders berücksichtigt.

4.2.10.1 Prüfung des Verbotstatbestands der Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt in einem Brutrevier der Feldlerche, die im erweiterten Betrachtungsraum mit mehreren Brutpaaren vorkommt (vgl. Abb. 6). Im Jahr 2013 wurden im Vorhabensraum sowie dem nahen Eingriffsumfeld drei Brutansiedlungen der Feldlerche festgestellt. Da es sich um bodenbrütende Vögel handelt, kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zu Gelegeverlusten kommen. Eine Tötung von Jungtieren oder eine Zerstörung von Gelegen (Entwicklungsformen) ist hierbei möglich.

Um ein Tötungsrisiko für die Feldlerche bzw. ihren Entwicklungsformen (Eier, Jungtiere) auszuschließen, ist die Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Art vorzunehmen (s. Kap. 5.4). Eine erneute Brutansiedlung in der folgenden Baustellenphase ist im Eingriffsbereich nicht zu erwarten, sofern ein kontinuierlicher Baubetrieb während der Revierbildungs- und Brutperiode stattfindet.

Für die übrigen im Raum nachgewiesenen Vogelarten der Feldflur (s.o.) werden eine direkte Tötung bzw. Verletzung von Tieren sowie mögliche Gelegeverluste weiterer bodenbrütender Arten (z.B. Goldammer) durch die oben genannte Bauzeitenregelung ebenfalls ausgeschlossen. Gleiches gilt - unter Beachtung der gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zulässigen Gehölzrodungszeiten (s. Kap. 5.3) - für gebüschbrütende Arten (z.B. Bluthänfling, Girlitz). Unter dieser Voraussetzung werden weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG wird für die Vogelarten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften - insbesondere für die Feldlerche - unter Beachtung der Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der sich vom 1. März bis zum 31. August erstreckenden Brutperiode nicht erfüllt (s. Kap. 5.4).

4.2.10.2 Prüfung des Verbotstatbestands der Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Störwirkungen mit nachfolgender Aufgabe eines Brutplatzes können während der Bauzeit für die Feldlerche nicht sicher ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der Feldlerche wird sowohl für die atlantische wie die kontinentale biogeographische Region als „unzureichend“ mit negativer Tendenz angegeben (vgl. Tab. 1). Im Stadtgebiet Wuppertals ist ein

Gesamtvorkommen von 11-50 Brutpaaren vermerkt, welches gemäß den Darstellungen des LANUV als lokale Population im Sinne des Artenschutzrechts zu werten ist.³ Der Freiraumbereich "Kleine Höhe" stellt mit fünf Brutpaaren im Jahr 2013 in diesem Kontext ein Schwerpunkt-vorkommen bzw. Dichtezentrum der Feldlerche im Raum Wuppertal dar. Da baubedingt Störungen innerhalb dieses Schwerpunktraums zu erwarten sind, können sich im schlechtesten Fall negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben.

Um das Störungsrisiko für die Feldlerche auf ein populationsunerhebliches Niveau herabzusetzen, ist die Baufeldfreimachung daher ausschließlich im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Art vorzunehmen. Außerhalb dieser Zeiten ergibt sich keine Störung, da die Tiere in ihren Winterquartieren im Mittelmeerraum verweilen. Sofern sich die Bauzeit über die anschließende Brutperiode des Folgejahres erstreckt, ist davon auszugehen, dass aus dem Winterquartier kommende Tiere, die den Raum traditionell zur Brut aufsuchen, auf unmittelbar angrenzende störungsarme Teilflächen ausweichen, so dass keine populationsrelevante Störung eintritt. Eine signifikante Abnahme des Bruterfolges und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind unter Berücksichtigung der winterlichen Baufeldfreimachung sowie nach Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen⁴ zur Erhaltung der Lebensraumfunktion (s. Kap. 5.5) in der Folge nicht zu erwarten.

Vorsorglich ist zusätzlich eine ökologische Baustellenbetreuung einzurichten, um - nach Schaffung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in der Umgebung - sicherzustellen, dass es im Bauprozess nicht zu erneuten Brutversuchen der Feldlerche kommt und vermeidbare Störungen angrenzender Brutreviere unterbleiben bzw. durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden.

Für die übrigen im Raum nachgewiesenen Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften (Bluthänfling, Girlitz, Star) ist unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 5.4) eine Störung auszuschließen. Weder bau-, anlage- noch betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens können nach derzeitigem Kenntnisstand zu einer populationsrelevanten Störung für diese Arten führen. Im Jahr 2001 wurden in einer Entfernung von 1.400 m mögliche Reviere von Gartenrotschwanz und Neuntöter erfasst. Der Eingriffsbereich entspricht jedoch nicht den Habitatansprüchen der beiden Arten und liegt außerhalb der zu erwartenden Aktionsräume. Zudem wurden die beiden Arten in der Erfassung 2013/2014 im Vorhabensraum nicht nachgewiesen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG wird für die Vogelarten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften - insbesondere für die Feldlerche - unter Beachtung der in Kap. 5.4 beschriebenen Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Brutperiode, die sich vom 1. März bis zum 31. August erstreckt, nicht erfüllt.

³ "Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in der Stadt Wuppertal" (LANUV, Stand: 14.06.2018)

⁴ CEF-Maßnahme (*continuous ecological functionality-measures*): Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzrechts zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. zur Abwendung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG

4.2.10.3 Prüfung des Verbotstatbestands der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt in einem Brutrevier der Feldlerche, die im erweiterten Betrachtungsraum im Jahr 2013 mit fünf Brutansiedlungen erfasst wurde (vgl. Abb. 6). Die Feldlerche wählt ihre Brutstandorte entsprechend der Verteilung der im jeweiligen Jahr angebauten Feldfrüchte und vermag sich daher saisonal den Gegebenheiten anzupassen (FROELICH & SPORBECK, 2015). Feldlerchen-Brutreviere sind in Abhängigkeit von Lebensraumausstattung und Nahrungsangebot zwischen 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Die Feldlerche zeigt jedoch ein auffälliges Meideverhalten zu horizontalen Strukturen und stark befahrenen Straßen.

Obwohl im Plangebietsumfeld mit der Nevigeser Straße und den begleitenden Gehölzbeständen Strukturen vorliegen, zu denen Feldlerchen im Allgemeinen Abstand halten, ist davon auszugehen, dass insbesondere die offenen Ackerflächen im östlichen und nordöstlichen Plangebiet als dauerhaft geeignete Lebensräume der Feldlerche zu werten sind.

Aufgrund der nachweislichen Nutzung des Planungsraums als Bruthabitat ist unter Beachtung der jährlich wechselnden Gelegestandorte vorsorglich von einer vorhabensbedingten Teilinanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten auszugehen.

Unter Anwendung des worst-case Ansatzes wird demnach angenommen, dass vorhabenbedingt ein Brutplatz direkt durch Habitatverlust und maximal zwei weitere im angrenzenden Umfeld liegende Brutreviere zumindest in Teilen durch Störwirkungen und die veränderte Lebensraumstruktur (bauliche Anlagen, Eingrünung) indirekt durch mögliches Meideverhalten beeinträchtigt werden.

Da der Eingriffsbereich sowie das nahe Umfeld aufgrund der baulichen Entwicklung zukünftig nicht mehr als Teil des Brutreviers zur Verfügung stehen, ist sicherzustellen, dass die beeinträchtigten ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- bzw. Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Als Fortpflanzungsstätte wird gem. LANUV das gesamte Revier abgegrenzt.⁵ Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot § 44 BNatSchG Nr. 3 nicht vor (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zu diesem Zweck sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Optimierung der Lebensbedingungen im Umfeld des Plangebiets vor Realisierung des Vorhabens bereit zu stellen. Gemäß den gut erforschten Artansprüchen ist die Anlage extensiv genutzter landwirtschaftlicher Produktionsflächen bzw. von Brachestreifen zu empfehlen (s. Kap. 5.5). Nach MKUNLV (2013) sollte sich die Größe der Ausgleichsfläche an der lokal ausgeprägten Reviergröße orientieren und mindestens 1 ha betragen, eine begründete Abweichung aufgrund lokaler Gegebenheiten ist jedoch möglich.

Bei streifenförmiger Anlage sollte die Fläche mind. 6 m, idealerweise jedoch mind. 10 m breit sein. Da die Feldlerche ein Bodenbrüter ist, sollte die Fläche während der Brutzeit ungestört sein und einen Mindestabstand von 100 m zu Hochspannungsleitungen sowie mindestens 50 m zu Einzelbäumen; 120 m zu Feldgehölzen und 160 m zu geschlossenen Gehölz-

⁵ http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103035

kulissen aufweisen (MKUNLV, 2013). Wegen der meist vorhandenen Ortstreue der Art soll die Maßnahmenfläche möglichst nicht weiter als 2 km vom betroffenen Fortpflanzungsraum entfernt liegen.

Geeignete Räume mit Aufwertungspotenzial liegen unmittelbar angrenzend an das Plangebiet im landwirtschaftlich geprägten Umfeld. Die Maßnahmen sind in Umfang und Qualität so auszuführen, dass ihr Erhalt und ihre Pflege für die Dauer der Vorhabenswirkungen gewährleistet werden (MKUNLV, 2016). Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen der lokalen Populationen abzuwenden.

Siedlungsdichte und Bruterfolg der Feldlerche sind auf "ökologisch" bewirtschafteten Feldern und Stilllegungsflächen signifikant höher als auf konventionell bewirtschafteten (MKUNLV, 2013), so dass davon auszugehen ist, dass alle im Umfeld bestehenden Reviere erhalten bleiben können, sofern die in Kap. 5.5 beschriebenen Extensivierungsmaßnahmen im angrenzenden Raum umgesetzt werden. Unter Umständen ist durch die Lebensraumoptimierung eine Verbesserung des bislang unbekanntem Bruterfolgs möglich.

Für die übrigen im Raum nachgewiesenen Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften (s.o.) ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, da im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Brutplätze oder sonstigen essentiellen Lebensraumbestandteile innerhalb dieser Artengruppe nachgewiesen wurden. Daneben führen die für die Feldlerche umzusetzenden CEF-Maßnahmen zu einer Lebensraumoptimierung für weitere im Umfeld nachgewiesene Arten halboffener Kulturlandschaften (z.B. Bluthänfling, Girlitz, Star) sowie zu einer Verbesserung ihrer Nahrungshabitate.

Unter Beachtung der in Kap. 5.5 beschriebenen Maßnahmen zur Optimierung der Lebensbedingungen im Umfeld des Plangebiets wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG für Vogelarten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften - insbesondere für die Feldlerche - nicht erfüllt.

4.3 Reptilien / Amphibien

Für das Messtischblatt Wuppertal Elberfeld (Quadrant 2) ist als einzige Reptilienart die Zauneidechse angegeben (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen der Art kann im Plangebietsumfeld aufgrund des offensichtlichen Fehlens geeigneter Habitatstrukturen jedoch ausgeschlossen werden (vgl. FROELICH & SPORBECK, 2015). Im Jahr 2001 wurden im erweiterten Betrachtungsraum trotz Auslegung von insgesamt neun Schlangenbrettern ebenfalls keine Reptiliennachweise erbracht (vgl. PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). Aufgrund fehlender Nachweise sowie der ungenügenden Habitatausstattung ist ein Vorkommen von Reptilienarten demnach nicht zu erwarten.

Für die Artengruppe der Amphibien liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise. Auch aus einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW⁶ oder aus vorangegangenen Untersuchungen des Jahres 2001 (vgl. PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010) ergeben sich keine Amphibiennachweise im erweiterten Plangebiet.

⁶ www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 04.07.2016)

Da Laichgewässer im Plangebiet fehlen, sind Vorkommen zudem grundsätzlich auszuschließen. Erst das in rund 100 m Entfernung liegende Siefentälchen des Asbruchbachs könnte als Amphibienlebensraum relevant sein, wobei 2001 keine Laichaktivität festgestellt wurde. Aufgrund der starken Beschattung und der Gewässerstruktur ist der Asbruchbach als Laichhabitat für die meisten Arten zudem ungeeignet. Auch der für quellnahe Bäche typische Feuersalamander, wurde 2001 im Bereich des Mühlenbachs bzw. des Asbruchbachs trotz gezielter Nachsuche nicht mehr nachgewiesen (vgl. PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). Entsprechendes gilt für Molcharten. Lediglich die Gewässer am Golfplatz sowie am Schevenhofer Bach / Schevenhofer Weg erwiesen sich 2001 als wertvolle Laichgewässer für die häufigen und weit verbreiteten Arten Erdkröte und Grasfrosch.

In Anbetracht der Entfernung sowie der Nutzungsstruktur des Plangebiets sind innerhalb dieser Artengruppe keine räumlichen oder funktionalen Austauschbeziehungen zu den Laichbiotopen zu erwarten. Aufgrund der dominierenden ackerbaulichen Nutzung ist der Eingriffsbereich zudem als Landlebensraum weitgehend ungeeignet.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Artengruppen der Reptilien und Amphibien aufgrund fehlender Nachweise/Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie der mangelnden Lebensraumeignung für entsprechende Arten demnach nicht erfüllt. Zu gleichen Ergebnissen kommt auch die artenschutzrechtliche Überprüfung im Rahmen der inzwischen aufgegebenen Planung zur Errichtung einer Windenergieanlage im Norden des Plangebiets (FROELICH & SPORBECK, 2015).

4.4 Insekten (Heuschrecken / Tagfalter / Laufkäfer)

Für die Klasse der Insekten liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Auch in der 2001 durchgeführten Erfassung der Heuschrecken und Tagfalter sowie der Laufkäfer (Nacherfassung 2007) ergaben sich keine Nachweise planungsrelevanter Arten (vgl. PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist aufgrund der Biotopstruktur zudem auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Artengruppen der Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer aufgrund fehlender Nachweise/Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie der mangelnden Lebensraumeignung für entsprechende Arten demnach nicht erfüllt.

Durch die im Bebauungsplan verankerten Maßnahmen (Anlage von Dachbegrünung, einer Obstwiese sowie der Extensivierungsmaßnahmen auf Ackerflächen) werden die Lebensbedingungen für Bienen, Hummeln, Schmetterlinge und anderen Insektenarten verbessert.

4.5 Sonstige Artengruppen

Da planungsrelevante Arten weder im Makrozoobenthos noch in der Fischfauna bekannt sind bzw. in den Voruntersuchungen der angrenzenden Gewässer erfasst wurden (vgl. PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010), können diesbezüglich artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird zudem auf die Entwässerungsstudie verwiesen, in der die Anforderungen an die Plangebietsentwässerung zum Schutz angrenzender Quellbereiche - insbesondere des Leimbergbachs - dargelegt werden (vgl.

INGENIEURBÜRO REINHARD BECK, 2016). Erhebliche Auswirkungen auf die Quell- und Gewässerlebensräume im Umfeld des Plangebiets und die hier lebenden Artengemeinschaften sind unter Beachtung der gutachterlich empfohlenen Maßnahmen demnach nicht zu erwarten.

Planungsrelevante Pflanzenarten wurden in den bisherigen Untersuchungen nicht nachgewiesen und sind aufgrund der Nutzung bzw. Lebensraumausstattung des Plangebietes nicht zu erwarten. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für artenschutzrechtliche Konflikte für diese Artengruppen.

Weiterhin sind Vorkommen von nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie⁷ bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten ebenfalls nicht zu erwarten.

⁷ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/liste%20der%20nicht%20planungsrelevanten%20arten%20des%20anhangs%20ii%20der%20ffh-richtlinie.pdf> (abgerufen am 14.01.2019)

5. Vorsorge-, Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Vorsorgemaßnahmen zur Minimierung nächtlicher Lichtemissionen

Zur Vermeidung von potenziellen Störungen lichtsensibler Fledermausarten (z.B. Mausohren) im Umfeld möglicher Jagdhabitats sind vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger und diffuser Lichteinträge zu treffen. Diese dienen gleichzeitig zur Verringerung der Anziehung von Nachtinsekten (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und tragen zu einer Reduktion der Lichtemissionen in die Umgebung bei.

Die Lichtlenkung im Plangebiet ist demnach grundsätzlich ausschließlich auf die Bereiche zu beschränken, die aus Sicherheits- oder Vorsorgegründen zwingend künstlich beleuchtet werden müssen. Dabei sollte möglichst nur eine bedarfsorientierte Beleuchtung der Außenanlagen erfolgen und die Betriebsdauer auf die unbedingt erforderliche Zeit beschränkt bleiben. Nach Angaben des Landes erfolgt eine nächtliche Beleuchtung der Außenanlagen nur bei Zaunberührung.

Die Lichtquellen sollten so niedrig wie möglich angebracht werden. Eine größere Lichtpunktzahl geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen.

Ein unerwünschtes Abstrahlen des Lichtes in die Umgebung kann durch eine Ausrichtung der Lampen schräg nach unten gewährleistet werden. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken. Es sollten zudem Leuchtmittel verwendet werden, die eine vergleichsweise geringere Anziehung auf Insekten ausüben; z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 K (vgl. MKULNV, 2014 - Anhang).

5.2 Vermeidungsmaßnahme zur Minimierung möglicher Vogelkollisionen

Zur Vermeidung von potenziellen Vogelkollisionen, sind bei großflächigen Verglasungen von Gebäudeteilen oder einer Ausführung der Anlagen-Zäunung als Makrolon- bzw. Glaswand vorsorglich Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Um transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, sind große Reflektionsfronten mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren. Mit Hilfe von systematischen Tests im Flutunnel wurden eine Vielzahl von Linienmustern und Punktrastern entwickelt, die sich unter Beachtung der folgenden Parameter als hochwirksam erwiesen haben⁸. Folgende Bedingungen sind demnach zu erfüllen:

- Punktartige Markierungen mit 25 % Bedeckungsgrad bei mind. 5 mm Ø der Punkte oder 15% bei mind. 30 mm
- Horizontale Linien mit mind. 3 mm breiten Linien mit max. 3 cm Abstand oder mind. 5 mm breiten Linien mit max. 5 cm Abstand
- Vertikale Linien mit mind. 5 mm breiten Linien mit max. 10 cm Abstand
- Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (max. 15 % Außenreflexionsgrad)

⁸ www.lbv.de/ratgeber/vogelschutz/glas.html, abgerufen am 15.05.2017

5.3 Allgemeine Vermeidungsmaßnahme - Gehölzeingriffe

Zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln sind Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

5.4 Vermeidungsmaßnahme - Bauzeitenregelung Feldlerche

Um das Brutgeschehen der Feldlerche nicht zu beeinträchtigen und zur Vermeidung von Störungen angrenzender Reviere, dürfen die Baufeldfreimachung sowie alle vorbereitenden Erdarbeiten nur im Zeitraum vom 01. September bis zum 28./29. Februar - also außerhalb der artspezifischen Anwesenheits- bzw. Brutzeit - erfolgen. Die Maßnahme dient darüber hinaus vorsorglich zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung von Jungtieren und zur Vermeidung von Gelegeverlusten der Feldlerche sowie sonstiger Bodenbrüter.

Vorsorglich ist zusätzlich eine ökologische Baustellenbetreuung einzurichten, um - nach Schaffung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in der Umgebung - sicherzustellen, dass es im weiteren Bauprozess nicht zu erneuten Brutversuchen der Feldlerche im Eingriffsbereich kommt und vermeidbare Störungen angrenzender Brutreviere unterbleiben bzw. durch Schutzmaßnahmen vermieden werden. Unter Umständen erforderliche Maßnahmen sind durch eine ökologische Baustellenbetreuung zu bestimmen und zu überwachen.

5.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF Maßnahme) - Feldlerche

Es ist unter Beachtung des worst-case Ansatzes davon auszugehen, dass bei Umsetzung der Planung ein Feldlerchen-Brutplatz direkt durch Habitatverlust und maximal zwei weitere im angrenzenden Umfeld liegende Brutreviere zumindest in Teilen durch Störwirkungen (bauliche Anlagen, Eingrünung) indirekt beeinträchtigt werden (vgl. Kap. 4.2.10).

Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang sicher zu stellen, sind in Anlehnung an den Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" MKUNLV (2013) demnach auf rund 2 ha Extensivierungen der landwirtschaftlichen Nutzung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (1 ha für das verloren gehende Brutrevier und je 1/2 ha für die nur in Teilen beeinträchtigten angrenzenden Brutreviere der Feldlerche).

Nach anerkannter Rechtsprechung ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG funktional wirksam,

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat (vgl. MKUNLV, 2016)

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Geeignet sind beispielsweise die qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen stets in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Mit der Formulierung "im räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen, und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius für die betroffenen Lebensstätten Bewohner erreichbar sind.

Durch das geplante Planvorhaben kommt es zu einem Verlust bzw. Teilverlust eines Feldlerchenrevieres sowie zu einer Teilbeeinträchtigung von zwei weiteren Revieren. Für den zu erwartenden Verlust einer Fortpflanzungsstätte der Feldlerche sind im Bereich von intensiv genutzten Ackerbauflächen im räumlichen Umfeld optimierte Habitatstrukturen für die Art zu entwickeln.

In optimalen Habitaten umfassen Feldlerchenreviere eine Größe von etwa 1 ha. Der Maßnahmenbedarf pro Paar steht mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Im vorliegenden Fall sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen folglich im Umfang von mindestens 2 ha durchzuführen, da voraussichtlich ein Brutrevier vollständig und zwei weitere zumindest in Teilen (ca. 50%) beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich sollen in ackergeprägten Gebieten vorrangig Maßnahmen im Acker umgesetzt werden. Als Anforderungen an den Maßnahmenstandort sind soweit möglich folgende Richtwerte zu berücksichtigen:

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont
- Aufgrund ausgeprägter Ortstreue von Feldlerchen sollte die Maßnahmenfläche nahe zum bestehenden Vorkommen liegen (< 2 km).
- Ausreichender Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze), > 160 m (geschlossene Gehölzkulisse); Mindestabstände zu Hochspannungsleitungen 100 m (MKUNLV, 2013)
- Ausreichender Abstand zu Gebäudestrukturen und Feldwegen
Analog zu den in der einschlägigen Literatur (vgl. MKUNLV, 2013) empfohlenen Abständen zu Baumreihen und Feldgehölzen ist ein entsprechender Abstand zu den neu vorgesehenen Gebäuden bzw. der um den Forensikstandort geplanten Zaunanlage/Mauer von ca. 120 m zu Grunde zu legen. Zur Vermeidung von Störwirkungen entlang von Feldwegen wird hier ein Mindestabstand von 15-20 m berücksichtigt.
- Ausreichender Abstand zu Verkehrswegen
Am südwestlichen Rand des Plangebiets verläuft die Nevigeser Straße mit einer für das Jahr 2013 erfassten Querschnittsbelastung von >7.500-10.000 Kfz/Tag⁹. Für die Feldlerche wurde in mehreren Projekten und Forschungsvorhaben (vgl. GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010) übereinstimmend eine verkehrsabhängige reduzierte Besiedlung

⁹ <http://geoportal.wuppertal.de>

von mehreren 100 m festgestellt. Aus der Analyse des artspezifischen Raumnutzungsmusters an Straßen lassen sich für die Feldlerche drei Zonen unterschiedlicher Effektivität ableiten. Entsprechend ergeben sich störungsfreie bzw. -arme Potentialräume für die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in der Feldflur östlich des Plangebiets in einem Abstand von 100-300 m zum Fahrbahnrand der Nevigeser Straße (vgl. Tab. 4). Erst bei Unterschreitung eines Mindestabstands von 100 m zur Nevigeser Straße ist von einer Abnahme der Habitateignung in einem Umfang von etwa 20 % zu rechnen, so dass diese Bereiche für Maßnahmen auszuschließen sind.

Tab. 4: Abnahme der Habitateignung für Feldlerchen in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge (nach GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010)

Feldlerche	Vom Fahrbahnrand bis 100 m	Von 100 m bis 300 m	Von 300 bis 500 m
Bis 10.000 Kfz/24h	20 %	10 %	0 %
10.001-20.000 Kfz/24h	40 %	10 %	0 %

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die oben genannten Abstände lediglich allgemeine Planungsansätze und Hinweise für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen liefern. So liegen die aus vorangegangenen Untersuchungen bekannten Brutreviere der Feldlerche im Bereich der Kleinen Höhe häufig in geringerem Abstand zu Gehölzstrukturen. Diese Tatsache weist darauf hin, dass es sich bei der Agrarlandschaft der Kleinen Höhe um ein strukturell sehr gut geeignetes Bruthabitat mit günstigen Lebensbedingungen handelt. Es ist davon auszugehen, dass unter diesen Gegebenheiten geringere Abstände zu Vertikalstrukturen oder Störquellen toleriert werden können.

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Anforderungen sowie nach Analyse der vorliegenden Raumstruktur und -nutzung wurden geeignete CEF-Maßnahmeflächen im Umfeld des Eingriffsbereichs ermittelt. Demnach befinden sich geeignete Bereiche mit Aufwertungspotenzial und ausreichendem bzw. tolerierbarem Abstand zu Strukturen mit Störwirkung auf den östlich und nordöstlich angrenzenden Ackerflächen.

Vorgesehen ist die flächige Extensivierung einer rund 1,25 ha großen Ackerfläche auf einem offenen derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Kuppenbereich nordöstlich des Plangebiets sowie die Anlage verteilt liegender Brachestreifen in der angrenzenden Ackerlandschaft mit einer Gesamtgröße von mindestens 0,8 ha. Durch die vorgesehene Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und durch die Anlage von mehreren 10-12 m breiten Ackerbrachestreifen werden für die Feldlerche zusätzlich günstige Strukturen in der erforderlichen Gesamtgröße von 2 ha geschaffen. Hierdurch wird eine Lebensraumoptimierung zur Stabilisierung und zum Erhalt der bestehenden Population im Bereich der Kleinen Höhe ermöglicht.

Da in intensiv genutzten Ackerkulturen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot entstehen, werden durch die Entwicklung von Brachflächen mit angepasster Pflege verbesserte Nist- und Nahrungsbedingungen geschaffen. Somit werden zusätzlich Voraussetzungen für einen verbesserten Reproduktionserfolg geschaffen.

Die unten dargestellten CEF-Maßnahmeflächen entsprechen weitgehend den Abstandsempfehlungen zu gemiedenen Vertikalstrukturen und eignen sich damit als Brutlebensräume für die Feldlerche (vgl. Abb. 7). Durch eine entsprechend extensive Bewirtschaftung sowie die (Teil-)Aufgabe der Bewirtschaftung werden geeignete Vegetationsstrukturen zur Nistplatzanlage geschaffen. Randbereiche innerhalb der Maßnahmenflächen, die die empfohlenen Abstände zu Vertikalstrukturen unterschreiten, bieten aufgrund der Nutzungsextensivierung neue und zusätzliche Nahrungs- und Rückzugshabitate. Aufgrund der bereits im Ausgangszustand vorliegenden Unterschreitung der in der Literatur beschriebenen Abstände, ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der Maßnahme, trotz der teilweise vorliegenden relativen Nähe zu allgemein gemiedenen Gehölzstrukturen, eine Annahme der optimierten Lebensräume durch die Feldlerche zu erwarten ist.

Die genaue lagemäßige Abgrenzung der Flächen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der ökologischen Baubegleitung sowie den Landnutzern vor Ort vorzunehmen. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist möglich, wobei eine entsprechende Eignung der Standorte (s.o.) sowie die Einhaltung der Mindestgröße zu gewährleisten sind.

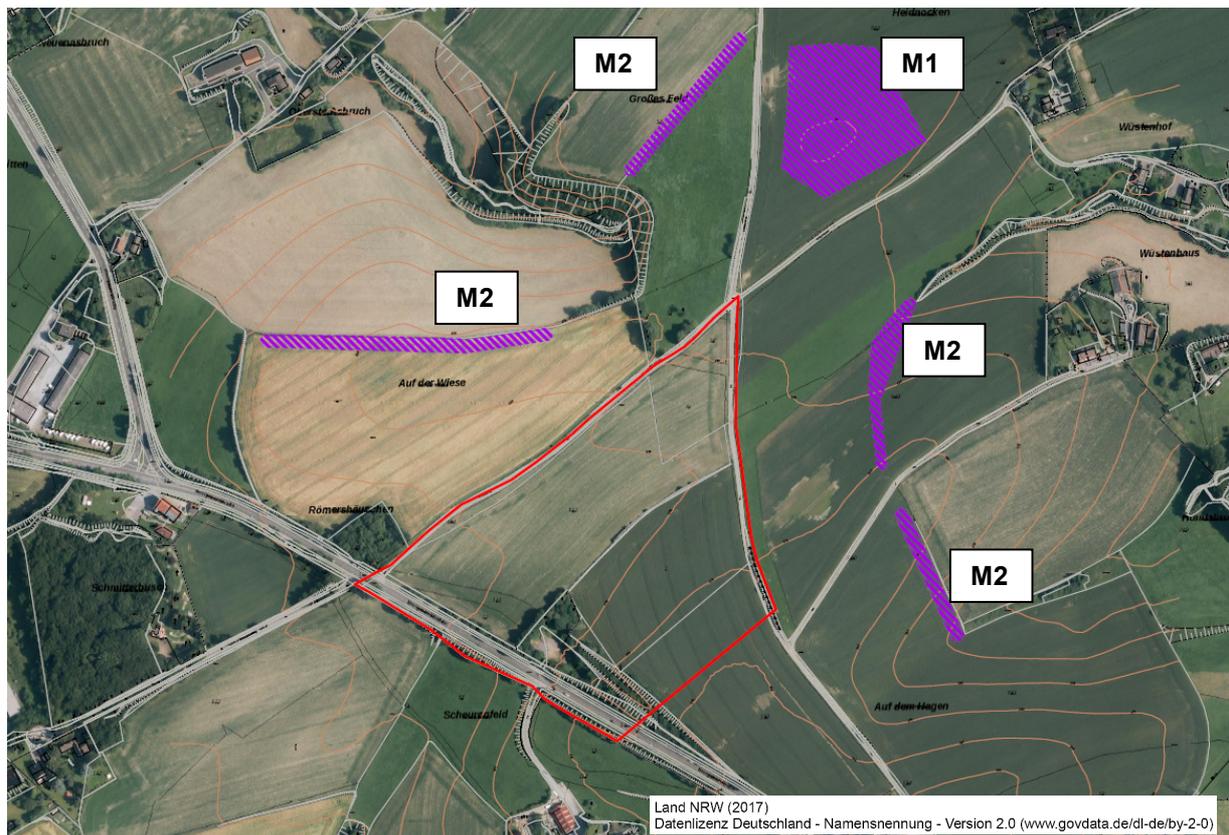


Abb. 7: Übersicht über die Lage und Anordnung der CEF-Flächen für die Feldlerche

Ein unter Beachtung des worst-case Ansatzes möglicher Revierverlust (max. 1 Brutpaar) kann durch die Umsetzung der Maßnahmen ebenso kompensiert werden wie die Randbeeinträchtigung angrenzender Feldlerchenlebensräume durch Heranrücken von Bebauung und Störelementen. Ihre Brutlebensräume werden durch die Anlage von Brachestreifen aufgewertet. Ebenso sind eine Stärkung bzw. Erhöhung des Bruterfolges sowie eine Verbesse-

rung des Nahrungsangebots in Folge der Extensivierung der Landnutzung anzunehmen, so dass negative Auswirkungen auf die lokale Population abgewendet werden können.

Aufgrund der guten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Ansprüche und Habitatanforderungen der Feldlerche ist von einer hohen Prognosesicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes auszugehen. Nach Umsetzung der Maßnahme ist zu erwarten, dass diese unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam sind (MKUNLV, 2013). Die Bereitstellung der Flächen muss mit Beginn der bauzeitlichen Eingriffe während der Wintermonate erfolgen, so dass eine Wirksamkeit in der folgenden Brutsaison gewährleistet werden kann.

Es wird empfohlen eine Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahme durchzuführen. Aufbauend auf den Ergebnissen eines Monitorings, unter Berücksichtigung der Methodenstandards des Leitfadens "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW" -Bestandserfassung und Monitoring (MKUNLV 2017), können die Anordnung der Maßnahmeflächen und ihre jeweilige Bewirtschaftungsform unter Beachtung der artspezifischen Anforderungen der Feldlerche weiterentwickelt bzw. angepasst werden.

5.5.1 Maßnahmenbeschreibung

Folgende Extensivierungsmaßnahmen zur Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten der Feldlerche sind im Umfeld des Eingriffs vorgesehen:

M1: Anlage einer flächigen Ackerbrache durch Selbstbegrünung

(in Anlehnung an Paket 4041 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz Stand 2012 bzw. Paket 5041 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz vorläufige Fassung Stand Mai 2015)

- Schwarzbrache mit spontaner Selbstbegrünung und jährlicher Bodenbearbeitung in den Herbst- und Wintermonaten; Art der Bodenbearbeitung (Grubbern, Eggen) in Abhängigkeit von Bodenart und möglichem Problempflanzenbewuchs
- Flächengröße der anzulegenden Brache im vorliegenden Fall 1,2 ha in offenem Gelände mit freiem Horizont (Kuppenlage)
- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Biozideinsatz und mechanische Beikrautregulierung
- Eine Befahrung/Bewirtschaftung/Mahd innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Mitte August) ist nicht zulässig; eine mechanische Distelbekämpfung ist bei Erfordernis nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ab Mitte Juli möglich
- Regelmäßige Pflege der Maßnahmenbereiche durch ein- bis mehrmalige flache Bodenbearbeitung in der Zeit zwischen dem 20.09. und dem 31.03 (zur Vermeidung zu hoher Pflanzenbestände in der Brutphase ist ein möglichst später Bearbeitungstermin im Vorfrühjahr im Monat März vorzusehen)
- ggf. kombinierbar mit der Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand sowie der zusätzlichen Anlage von "Lerchenfenstern" mit einer Mindestgröße von 20 m²

M2: Anlage von Brachestreifen durch Selbstbegrünung

(in Anlehnung an Paket 4041 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz Stand 2012 bzw. Paket 5042 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz vorläufige Fassung Stand Mai 2015)

- Es wird eine Anlage von mehreren Brachestreifen mit einer Mindestbreite von 10-12 m und einer Gesamtgröße von mindestens 0,8 ha am Rand von Ackerparzellen als ausreichend angesehen, um die an den Eingriffsbereich angrenzenden Brutlebensräume der Feldlerche zu erhalten bzw. die lokale Population zu stützen.
- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Biozideinsatz und mechanische Beikrautregulierung
- Eine Befahrung/Bewirtschaftung/Mahd innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Mitte August) ist nicht zulässig; eine mechanische Distelbekämpfung ist bei Erfordernis nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ab Mitte Juli möglich
- Regelmäßige Pflege der Maßnahmenbereiche durch ein- bis mehrmalige flache Bodenbearbeitung in der Zeit zwischen dem 20.09. und dem 31.03 (zur Vermeidung zu hoher Pflanzenbestände in der Brutphase ist ein möglichst später Bearbeitungstermin im Vorfrühjahr im Monat März vorzusehen)

6. Zusammenfassende Beurteilung

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde überprüft, ob durch die Wirkungen des Bebauungsplans "1230 Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe" bzw. der vorbereiteten 103. Flächennutzungsplanänderung Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders und streng geschützte Tierarten ausgelöst werden.

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerschließung sowie nach Auswertung vorhandener Kartiererergebnisse (FROELICH & SPORBECK, 2015; PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010) und Plausibilitätskontrolle der Kartiererergebnisse kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nur unter Beachtung von Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die Auswertung der vorhandenen faunistischen Daten zeigt, dass das Plangebiet in einem lokalen Dichtezentrum der Feldlerche liegt. Die Art wurde im erweiterten Betrachtungsraum im Jahr 2013 mit fünf Brutansiedlungen erfasst, drei davon liegen im Wirkungsbereich des Vorhabens. Es ist unter Beachtung des worst-case Ansatzes davon auszugehen, dass ein Brutplatz direkt durch Habitatverlust und maximal zwei weitere im angrenzenden Umfeld liegende Brutreviere zumindest in Teilen durch Störwirkungen und Lebensraumveränderungen (bauliche Anlagen, Eingrünung) indirekt beeinträchtigt werden.

Da der Eingriffsbereich sowie das nahe Umfeld aufgrund der baulichen Entwicklung zukünftig nicht mehr als Teil des Brutreviers zur Verfügung stehen, ist sicherzustellen, dass die beeinträchtigten ökologischen Funktionen der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Um die Auslösung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche - zu umgehen, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Diese beinhalten Entwicklungsmaßnahmen zur Anlage von Ackerbrachen bzw. Brachestreifen im östlich gelegenen Plangebietsumfeld in einer Gesamtgröße von rund 2 ha. Bei ordnungsgemäßer Durchführung und dauerhafter Erhaltung und Pflege der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt in Folge der Lebensraumoptimierung im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Bereitstellung der Flächen muss mit Beginn der bauzeitlichen Eingriffe während der Wintermonate erfolgen, so dass eine Wirksamkeit in der folgenden Brutsaison gewährleistet werden kann.

Um das Brutgeschehen der Feldlerche im angrenzenden Raum nicht zu beeinträchtigen und damit eine erhebliche Störung der lokalen Population zu vermeiden, hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Anwesenheits- bzw. Brutzeit im Zeitraum vom 01. September bis 28./29. Februar zu erfolgen.

Vorsorglich ist zusätzlich eine ökologische Baustellenbetreuung einzurichten, um - nach Schaffung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in der Umgebung - sicherzustellen, dass es im Bauprozess nicht zu erneuten Brutversuchen der Feldlerche im Eingriffsbereich kommt und vermeidbare Störungen angrenzender Brutreviere unterbleiben bzw. durch Schutzmaßnahmen vermieden werden. Unter Umständen erforderliche Maßnahmen sind durch eine ökologische Baustellenbetreuung zu bestimmen und zu überwachen.

Es befinden sich nach derzeitigem Erkenntnisstand keine nachgewiesenen Quartiers- und Brutplätze oder essentielle Nahrungshabitate von weiteren planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Plangebiets bzw. des Wirkungsbereichs der Planung. Artenschutzrechtliche Konflikte für weitere Arten sind demnach nicht zu erwarten, wobei vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

In diesem Zusammenhang ist ein Erhalt der nordöstlich an das Plangebiet grenzenden Einzelgehölze und Altbaumbestände sowie des Feldgehölzes im Bereich des ehemaligen Straßenbahneinschnitts an der Nevigeser Straße zu gewährleisten. Eingriffe in Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse können somit vermieden werden.

Zur Vermeidung von potenziellen Störungen lichtsensibler Fledermausarten (z.B. Mausohren) im Umfeld möglicher Jagdhabitats sind auf Ebene des Bebauungsplans weiterhin vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger und diffuser Lichteinträge zu treffen.

Zur Vermeidung von potenziellen Vogelkollisionen sind große Reflektionsfronten (Gebäudeanteile sowie Makrolon-Schutzanlage) mit möglichst flächigen Mustern und Strukturierungen zu markieren. Entsprechende Angaben zur konkreten Gestaltung sind in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Gegebenenfalls erforderliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) haben zudem zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Unter Beachtung der dargelegten Maßnahmen ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 BNatSchG bzw. im Sinne des Umweltschadensgesetzes ebenfalls nicht absehbar.

Insgesamt ist durch die Planung die Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und ordnungsgemäßer Ausführung der beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen. Durch entsprechende Regelungen im Bebauungsplan ist die Umsetzung der Maßnahmen verbindlich zu sichern.

So ist für die außerhalb des Plangebietes liegenden CEF-Maßnahmen die hinweisliche Eintragung der vorgesehenen Maßnahmen in der Bebauungsplankarte zur Dokumentation der Selbstbindung der Gemeinde vorgesehen.

7. Literatur und Quellen

ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2016): www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php (abgerufen am 04.07.2016).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010)

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG ABTEILUNG STRASSENBAU (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) Ausgabe 2011.

FROELICH & SPORBECK (2015): Windenergieanlage „Kleine Höhe“ (Wuppertal) - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Bochum.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010.

INGENIEURBÜRO REINHARD BECK (2016): Entwässerungsstudie Maßregelvollzugsklinik "Kleine Höhe".

KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.

LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS des LANUV (2019): Biotopkatasterflächen, Gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Gebiete, FFH-Lebensraumtypen, Fundortkataster, sonstige Schutzgebiete (letzter Zugriff 11.01.2019).

LANUV (2019): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> (letzter Zugriff 11.01.2019).

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 -615.17.03.09). Schlussbericht online.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKUNLV 2014): Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. Runderlass. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen". - Bestandserfassung und Monitoring -Schlussbericht.

PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH (2010): Rahmenplanung „Kleine Höhe“ 2001-07 - Überarbeitung 2008 - Umweltverträglichkeitsstudie (Teile A - D) unter Berücksichtigung des B-Plans Nr. 1046 "Kleine Höhe". Münster (Stand 15. März 2010)

UMWELTSCHADENSGESETZ (GESETZ ÜBER DIE VERMEIDUNG UND SANIERUNG VON UMWELTSCHÄDEN USCHADG) - amtliche Fassung vom 10. Mai 2007, in Kraft getreten am 14.11.2007.

Anhang I
Fotodokumentation (03.06.2016)



Kreuzung Schanzenweg - Nevigeser Straße: Blick Richtung Osten



Lockere Feldhecke zwischen Mais- und Rapsanbaufläche



Baumbestand nördlich des Schanzenwegs: Blick Richtung Süden



Blick auf Hofstelle "Am Lindgen" aus nördlicher Richtung



Totholzreicher Berg-Ahorn nördlich des Schanzenwegs



Junger Turmfalke am Ostrand des Plangebiets (03.06.2016)

8. Anhang II Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	FNP-Änderung Nr. 103 / Bebauungsplan "1230 Kleine Höhe" in Wuppertal
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Wuppertal
Antragstellung (Datum):	2017
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "1230 Maßregelvollzugsklinik Kleine Höhe" und der 103. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine Maßregelvollzugsklinik des Landes NRW mit 150 Plätzen im Bereich der Kleinen Höhe im Wuppertaler Stadtteil Uellendahl-Katernberg zu realisieren. Das ca. 7 ha große Plangebiet liegt nördlich der Nevigeser Straße (L427) auf einer vorwiegend ackerbaulich genutzten Fläche. Die für den Klinikbetrieb erforderlichen Gebäude und Freianlagen benötigen eine Flächengröße von ca. 5 ha.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um seltene Nahrungsgäste und Durchzügler bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit bzw. um Arten mit geringer Habitatbindung oder Betroffenheit.	
Fledermausarten: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Flughautfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Myotis spec. (vgl. Tab. 2).	
Planungsrelevante Vogelarten: Bluthänfling, Eisvogel, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Graureiher, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kormoran, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Wiesenpieper, Wiesenweihe.	
Sonstige Vogelarten: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dompfaff, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.	
Reptilien: Zauneidechse.	

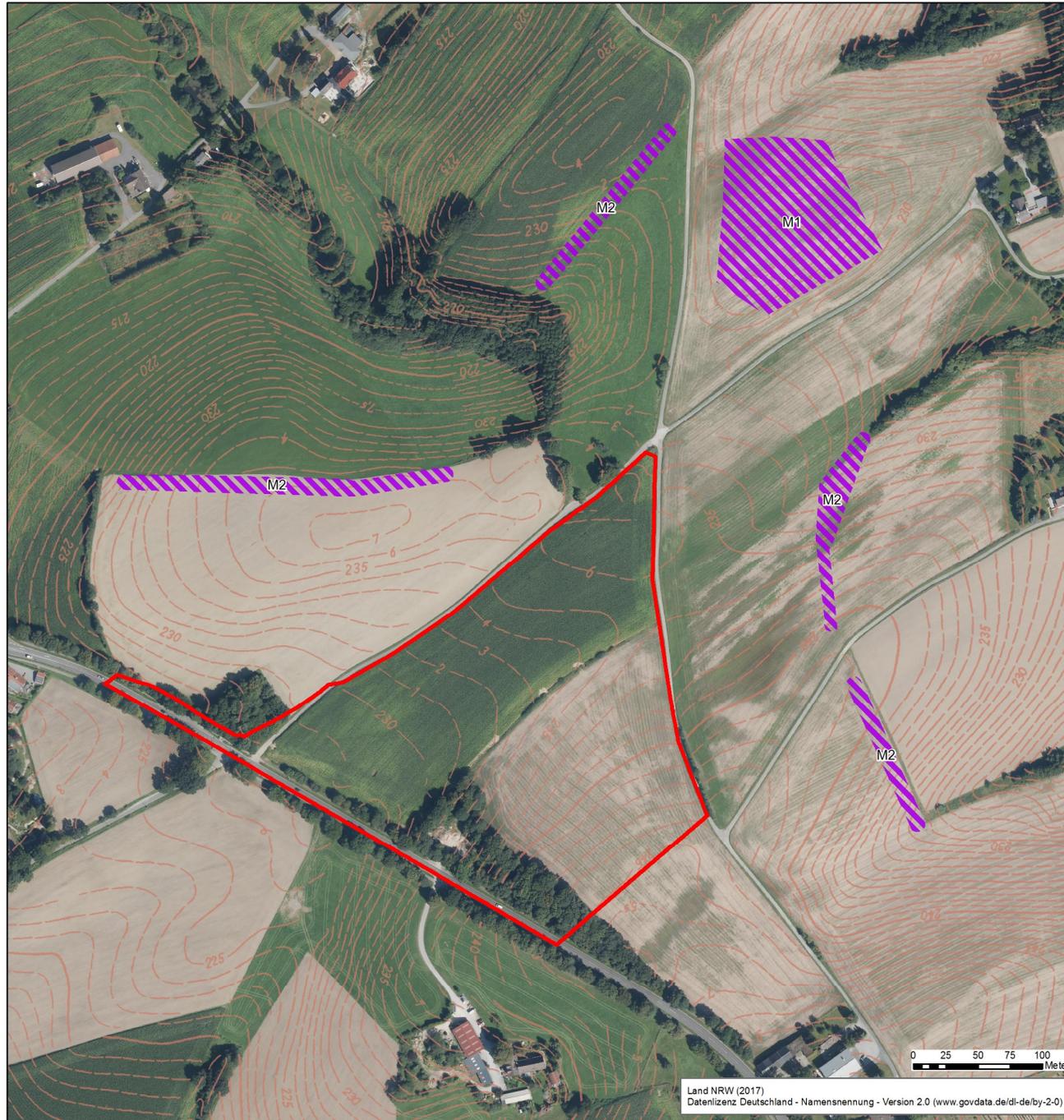
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.	

9. Anhang II Prüfprotokoll Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4708/2 Wuppertal Elberfeld
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Die Feldlerche wurde in einer faunistischen Ersterfassung 2001/2007 mit zwei Brutpaaren ausschließlich im ackerbaulich genutzten, offenen Planbereich "Kleine Höhe" nachgewiesen (PG 5 - PLANUNGSGEMEINSCHAFT GMBH, 2010). Im Jahr 2013 wurden im Umfeld des Eingriffsbereichs fünf Brutansiedlungen der Feldlerche registriert (FROELICH & SPORBECK, 2015). Eine Brutzeitfeststellung wurde im Norden des Plangebiets belegt. Zwei weitere lagen auf den nördlich und östlich angrenzenden Ackerflächen. Der Planbereich ist damit als wichtiges Feldlerchen-Bruthabitat anzusehen, wobei konkrete Neststandorte der Bodenbrüter von Jahr zu Jahr an anderen Stellen in der Feldflur angelegt werden.</p> <p>Im Wuppertaler Stadtgebiet ist ein Gesamtvorkommen von 11-50 Brutpaaren vermerkt, welches gemäß den Darstellungen des LANUV als lokale Population im Sinne des Artenschutzrechts zu werten ist. Der Freiraumbereich "Kleine Höhe" stellt mit fünf Brutpaaren im Jahr 2013 in diesem Kontext ein Schwerpunkt vorkommen bzw. Dichtezentrum der Feldlerche im Raum Wuppertal dar.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Bei dem geplanten Eingriff können in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 ausgelöst werden.</p> <p>Da Feldlerchen Bodenbrüter sind, kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zu Gelegeverlusten kommen. Eine Tötung von Jungtieren oder eine Zerstörung von Gelegen (Entwicklungsformen) ist möglich.</p> <p>Zudem können projektbedingte Störwirkungen mit nachfolgender Aufgabe eines an den Eingriffsbereich angrenzenden Brutplatzes während der Bauzeit für die Feldlerche nicht sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der nachweislichen Nutzung des Betrachtungsraums als Bruthabitat ist in Abhängigkeit von den jährlich wechselnden Gelegestandorten weiterhin eine vorhabensbedingte Teilinanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten möglich.</p>			

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Um direkte Beeinträchtigungen/Tötungen von Individuen und eine Störung während der Brutzeit zu vermeiden, hat die Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01. September bis 28./29. Februar, also außerhalb der Anwesenheits- bzw. Brutzeit zu erfolgen. Das Baufeld muss so gestaltet werden, dass keine erneuten Brutversuche der Feldlerche stattfinden. Vorsorglich ist zusätzlich eine ökologische Baustellenbetreuung einzurichten, um - nach Schaffung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen in der Umgebung - sicherzustellen, dass es im Bauprozess nicht zu erneuten Brutversuchen der Feldlerche im Eingriffsbereich kommt und vermeidbare Störungen angrenzender Brutreviere unterbleiben bzw. durch Schutzmaßnahmen vermieden werden. Unter Umständen erforderliche Maßnahmen sind durch eine ökologische Baustellenbetreuung zu bestimmen und zu überwachen.</p> <p>Um die Auslösung eines Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG - Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche - zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im nahen räumlichen Umfeld zu realisieren. Diese beinhalten Entwicklungsmaßnahmen zur Anlage von Ackerbrachestreifen und -flächen in einem Umfang von mind. 2 ha im nördlich und östlich gelegenen Ackerland in ausreichendem Abstand zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen. Bei ordnungsgemäßer Durchführung und dauerhaften Erhaltung und Pflege der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Bei Beachtung der unter II.2 formulierten Maßnahme werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.	
1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
II Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen I (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2 Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

10. Anhang III CEF-Maßnahmen - Plandarstellung



CEF-Maßnahmenkonzept für die Feldlerche "Kleine Höhe" in Wuppertal

Karte 3: CEF-Maßnahmeplanung

Maßnahmetypen

M1 M1: Anlage einer flächigen Ackerbrache durch Selbstbegrünung

Flächengröße: 1,25 ha in offenem Gelände mit freiem Horizont (Kuppenlage)
-Schwarzbrache mit spontaner Selbstbegrünung und jährlicher Bodenbearbeitung in den Herbst- und Wintermonaten;
-Art der Bodenbearbeitung (Grubbern, Eggen) in Abhängigkeit von Bodenart und möglichem Problempflanzenbewuchs
-Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Biozideinsatz und mechanische Beikrautregulierung sowie Befahrung/Bewirtschaftung/Mahd innerhalb der Brutzeit (Anfang April bis Mitte August)
-Regelmäßige Pflege der Maßnahmenbereiche durch ein- bis mehrmalige flache Bodenbearbeitung in der Zeit zwischen dem 20.09. und dem 31.03 (zur Vermeidung zu hoher Pflanzenbestände in der Brutphase ist ein möglichst später Bearbeitungstermin im Vorfrühjahr im Monat März vorzusehen)
-ggf. kombinierbar mit der Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand sowie der zusätzlichen Anlage von "Lerchenfenstern" mit einer Mindestgröße von 20 m²

M2 M2: Anlage von Brachestreifen durch Selbstbegrünung

Flächengröße: 9.150 m²
(1.550 m², 2.350 m², 3.300 m², 1.950 m²)
Brachestreifen mit einer Mindestbreite von 10-12 m am Rand von Ackerparzellen
-Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Biozideinsatz und mechanische Beikrautregulierung sowie Befahrung/Bewirtschaftung/Mahd innerhalb der Brutzeit (Anfang April bis Mitte August)
-Regelmäßige Pflege der Maßnahmenbereiche durch ein- bis mehrmalige flache Bodenbearbeitung in der Zeit zwischen dem 20.09. und dem 31.03 (zur Vermeidung zu hoher Pflanzenbestände in der Brutphase ist ein möglichst später Bearbeitungstermin im Vorfrühjahr im Monat März vorzusehen)

Hinweis: Die genaue lagemäßige Abgrenzung der Flächen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der ökologischen Baubegleitung sowie den Landnutzern vor Ort vorzunehmen.

Geltungsbereich Bebauungsplan 1230

grünplan
büro für landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Eilen Steppan
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante
Landschaftsarchitekten AKWV
Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel: 0231 / 52 90 21
e-mail: info@gruenplan.org
web: www.gruenplan.org

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Quante
Stand: 12.07.2017

Maßstab (DIN A3):
1:3.000

